

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 10

München, den 15. Mai

2007

Datum	Inhalt	Seite
9.5.2007	Gesetz über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammergesetz – BauKaG) 2133-1-I	308
9.5.2007	Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) . 2210-8-2-WFK	320
9.5.2007	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze 86-7-Δ	325
8.5.2007	Verordnung zur Durchführung des Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsrechts (DVWoR) . 2330-4-I	326
21.4.2007	Verordnung über die Organisation und den Geschäftsbetrieb der Sparkassen (Sparkassenordnung – SpkO) 2025-1-1-I	332
21.4.2007	Verordnung zur Änderung der Bestattungsverordnung 2127-1-1-UG	338
28.4.2007	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung 2032-3-4-1-WFK	339

2133-1-I

Gesetz über die Bayerische Architektenkammer und die Bayerische Ingenieurekammer-Bau (Baukammergesetz – BauKaG)¹⁾

Vom 9. Mai 2007

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Geschützte Berufsbezeichnungen, Berufsaufgaben

- Art. 1 Geschützte Berufsbezeichnungen
Art. 2 Führung der geschützten Berufsbezeichnungen durch auswärtige Dienstleister
Art. 3 Berufsaufgaben

Zweiter Teil

Architektenliste, Liste Beratender Ingenieure, Stadtplanerliste

- Art. 4 Architektenliste, Eintragung
Art. 5 Liste Beratender Ingenieure, Eintragung
Art. 6 Versagung und Löschung der Eintragung
Art. 7 Stadtplanerliste, Eintragung

Dritter Teil

Gesellschaften

- Art. 8 Gesellschaften, Gesellschaftsverzeichnisse
Art. 9 Eintragung, Löschung
Art. 10 Partnerschaftsgesellschaften
Art. 11 Auswärtige Gesellschaften

Vierter Teil

Bayerische Architektenkammer, Bayerische Ingenieurekammer-Bau

- Art. 12 Kammern, Mitgliedschaft
Art. 13 Aufgaben der Kammern

- Art. 14 Organe der Kammern
Art. 15 Vertreterversammlungen
Art. 16 Aufgaben der Vertreterversammlungen
Art. 17 Vorstände
Art. 18 Satzungen
Art. 19 Finanzwesen
Art. 20 Auskünfte
Art. 21 Schlichtungsausschüsse

Fünfter Teil

Eintragungsausschüsse

- Art. 22 Errichtung, Zuständigkeit, Zusammensetzung
Art. 23 Verfahren

Sechster Teil

Berufspflichten, Berufsgerichtsbarkeit

- Art. 24 Berufspflichten
Art. 25 Rügerecht der Vorstände
Art. 26 Berufsgerichtsbarkeit
Art. 27 Berufsgerichtliche Maßnahmen
Art. 28 Berufsgerichte
Art. 29 Bestellung der Richterinnen und Richter
Art. 30 Anwendung des Heilberufe-Kammergesetzes

Siebter Teil

Aufsicht über die Kammern

- Art. 31 Aufsicht

Achter Teil

Ordnungswidrigkeiten, Rechtsverordnungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- Art. 32 Ordnungswidrigkeiten
Art. 33 Rechtsverordnungen
Art. 34 Übergangsvorschriften
Art. 35 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹⁾ Dieses Gesetz dient auch zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl EU Nr. L 255 S. 22), geändert durch Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl EU Nr. L 363 S. 141).

Erster Teil

Geschützte Berufsbezeichnungen, Berufsaufgaben

Art. 1

Geschützte Berufsbezeichnungen

(1) Die Berufsbezeichnungen „Architektin“ und „Architekt“, „Innenarchitektin“ und „Innenarchitekt“ sowie „Landschaftsarchitektin“ und „Landschaftsarchitekt“ darf nur führen, wer unter dieser Bezeichnung in die Architektenliste eingetragen oder wer zur Führung der Berufsbezeichnung nach Art. 2 berechtigt ist.

(2) Die Berufsbezeichnungen „Beratende Ingenieurin“ und „Beratender Ingenieur“ darf nur führen, wer unter dieser Bezeichnung in die Liste Beratender Ingenieure eingetragen oder wer zur Führung der Berufsbezeichnung nach Art. 2 berechtigt ist.

(3) Die Berufsbezeichnungen „Stadtplanerin“ und „Stadtplaner“ darf nur führen, wer in die Stadtplanerliste eingetragen oder zur Führung der Berufsbezeichnung nach Art. 2 berechtigt ist.

(4) Wortverbindungen mit den Berufsbezeichnungen nach Abs. 1 bis 3 oder ähnliche Bezeichnungen darf nur verwenden, wer die entsprechende Berufsbezeichnung zu führen befugt ist.

(5) Das Recht zum Führen akademischer Grade wird nicht berührt.

Art. 2

Führung der geschützten Berufsbezeichnungen durch auswärtige Dienstleister

(1) ¹Wer in Bayern weder einen Wohnsitz noch eine Niederlassung oder überwiegende berufliche Beschäftigung hat, darf die Berufsbezeichnungen oder eine Wortverbindung nach Art. 1 ohne Eintragung in die jeweilige Liste nur führen, wenn er

1. die Bezeichnung auf Grund einer Regelung eines Landes der Bundesrepublik Deutschland, in dem er seinen Wohnsitz, seine Niederlassung oder überwiegende Beschäftigung hat, führen darf oder
2. hinsichtlich der Berufsbezeichnung nach Art. 1 Abs. 1 die Voraussetzungen des Art. 4 Abs. 1 bis 6, hinsichtlich der Berufsbezeichnung nach Art. 1 Abs. 2 die Voraussetzungen des Art. 5, hinsichtlich der Berufsbezeichnung nach Art. 1 Abs. 3 die Voraussetzungen des Art. 7 erfüllt.

²Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum genügt es, wenn sie zur Ausübung desselben Berufs rechtmäßig in einem Mitglied- oder Vertragsstaat niedergelassen sind und einen Beruf mit einer in Art. 1 genannten Berufsbezeichnung mindestens zwei Jahre während der vorhergehenden zehn Jahre in diesem Staat ausgeübt haben; die Bedingung, dass der Dienstleister den Beruf zwei Jahre ausgeübt haben muss, gilt nicht, wenn entweder der Beruf oder die

Ausbildung zu diesem Beruf reglementiert ist. ³Satz 2 gilt entsprechend für Drittstaatsangehörige, soweit sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

(2) Auswärtige Architektinnen und Architekten, Innen- und Landschaftsarchitektinnen und Innen- und Landschaftsarchitekten sind wie Mitglieder der Architektenkammer, auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Beratende Ingenieure sind wie Mitglieder der Ingenieurekammer-Bau zu behandeln und haben die jeweiligen Berufspflichten zu beachten, wenn sie nicht bereits Mitglieder der entsprechenden Kammer eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland sind.

(3) ¹Auswärtige Architektinnen und Architekten, Innen- und Landschaftsarchitektinnen und Innen- und Landschaftsarchitekten, die nicht Mitglied einer deutschen Architektenkammer sind, sowie auswärtige Stadtplanerinnen und Stadtplaner, die nicht in eine deutsche Stadtplanerliste eingetragen sind, haben das erstmalige Erbringen von Leistungen vorher der Architektenkammer anzuzeigen. ²Auswärtige Beratende Ingenieurinnen und Beratende Ingenieure, die nicht Mitglied einer deutschen Ingenieurekammer sind, haben das erstmalige Erbringen von Leistungen vorher der Ingenieurekammer-Bau anzuzeigen. ³Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen sind in einem gesonderten Verzeichnis zu führen. ⁴Hierüber ist ihnen eine auf fünf Jahre befristete Bescheinigung auszustellen, aus der sich auch die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung nach Art. 1 ergibt. ⁵Die Bescheinigung ist auf Antrag um höchstens fünf Jahre zu verlängern. ⁶Der Anzeige und der Eintragung in das Verzeichnis bedarf es nicht, wenn die auswärtige Person bereits über eine ihrer Berufsgruppe entsprechende Bescheinigung einer deutschen Architekten- oder Ingenieurekammer verfügt.

(4) Personen, die weder unter Abs. 1 Satz 2 oder 3 fallen noch deutsche Staatsangehörige sind, kann die Führung der Berufsbezeichnung untersagt werden, wenn die Gegenseitigkeit der Anerkennung nicht gewährleistet ist; das gilt nicht, wenn sie über einen deutschen Ausbildungsabschluss verfügen.

(5) Die Führung der Berufsbezeichnung kann in entsprechender Anwendung des Art. 6 untersagt werden.

Art. 3

Berufsaufgaben

(1) Berufsaufgaben der Architektin und des Architekten sind insbesondere die gestaltende, technische, wirtschaftliche, umweltgerechte und soziale Planung von Bauwerken sowie die Orts- und Stadtplanung innerhalb ihrer oder seiner Fachrichtung.

(2) Berufsaufgaben der Innenarchitektin und des Innenarchitekten sind insbesondere die gestaltende, technische, wirtschaftliche, umweltgerechte und soziale Planung von Innenräumen und der damit verbundenen baulichen Änderung von Gebäuden.

(3) Berufsaufgaben der Landschaftsarchitektin und des Landschaftsarchitekten sind insbesondere die gestaltende, technische, wirtschaftliche, umweltgerechte und soziale Planung von Landschaft, Freianlagen

und Gärten sowie die Orts- und Stadtplanung innerhalb ihrer oder seiner Fachrichtung.

(4) Berufsaufgaben der Stadtplanerin und des Stadtplaners sind insbesondere die gestaltende, technische, wirtschaftliche, umweltgerechte und soziale Stadt- und Raumplanung sowie die Erarbeitung städtebaulicher Pläne.

(5) ¹Berufsaufgaben der Beratenden Ingenieurin und des Beratenden Ingenieurs sind insbesondere die eigenverantwortliche und unabhängige Beratung und Planung auf dem Gebiet des Ingenieurwesens. ²Eigenverantwortlich ist, wer

1. seine berufliche Tätigkeit als alleinige Inhaberin oder alleiniger Inhaber eines Büros selbständig auf eigene Rechnung und Verantwortung ausübt oder
2. sich mit anderen zusammengeschlossen hat und innerhalb dieses Zusammenschlusses eine Rechtsstellung besitzt, kraft derer sie oder er ihre oder seine Berufsaufgaben nach Satz 1 unbeeinflusst ausüben kann, oder
3. als leitende Angestellte oder leitender Angestellter in einem unabhängigen Ingenieurunternehmen nach Satz 3 im Wesentlichen selbständig Aufgaben nach Satz 1 wahrnimmt, die ihr oder ihm regelmäßig wegen ihrer Bedeutung übertragen werden, oder
4. als Hochschullehrerin oder Hochschullehrer in selbständiger Beratung tätig ist.

³Unabhängig ist, wer bei der Ausübung seiner Berufstätigkeit weder eigene Produktions-, Handels- oder Lieferinteressen hat noch fremde Interessen dieser Art vertritt, die unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit stehen.

(6) Zu den Berufsaufgaben nach Abs. 1 bis 5 gehören auch die Beratung, Betreuung und Vertretung des Auftraggebers in den mit der Planung, Ausführung und Steuerung des Vorhabens zusammenhängenden Angelegenheiten sowie die Überwachung der Ausführung und die Projektentwicklung.

Zweiter Teil

Architektenliste, Liste Beratender Ingenieure, Stadtplanerliste

Art. 4

Architektenliste, Eintragung

(1) ¹Die Architektenliste wird von der Architektenkammer geführt. ²Aus der Architektenliste muss neben der Fachrichtung der oder des Eingetragenen die Tätigkeitsart (freiberuflich, angestellt, beamtet oder in der Bauwirtschaft tätig) ersichtlich sein.

(2) ¹In die Architektenliste ist auf Antrag einzutragen, wer

1. Wohnsitz, Niederlassung oder überwiegende berufliche Beschäftigung in Bayern,
2. eine erfolgreiche Abschlussprüfung in einem Studium

a) mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit für die in Art. 3 Abs. 1 genannten Aufgaben der Fachrichtung Architektur (Hochbau) oder

b) mit einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit für die in Art. 3 Abs. 2 und 3 genannten Aufgaben der Fachrichtungen Innen- oder Landschaftsarchitektur

an einer deutschen Hochschule, an einer deutschen öffentlichen oder staatlich anerkannten Ingenieurschule (Akademie) oder an einer dieser gleichwertigen deutschen Lehreinrichtung abgelegt und

3. eine nachfolgende praktische Tätigkeit in der betreffenden Fachrichtung von mindestens zwei Jahren ausgeübt

hat. ²Auf die Zeit der praktischen Tätigkeit sind berufsfördernde Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Architektenkammer im Aufgabenbereich der technischen und wirtschaftlichen Planung sowie des Baurechts anzurechnen.

(3) ¹Die Voraussetzung des Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und Nr. 3 erfüllt auch, wer ein entsprechendes deutsches oder ausländisches Studium mit einer mindestens dreijährigen Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen und danach eine mindestens sechsjährige praktische Tätigkeit in der entsprechenden Fachrichtung unter Aufsicht einer Architektin oder eines Architekten ausgeübt hat. ²Der Erwerb der entsprechenden Kenntnisse ist durch eine vom Eintragungsausschuss der Architektenkammer durchzuführende Prüfung auf Hochschulniveau nachzuweisen.

(4) ¹Die Voraussetzung nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a erfüllt auch, wer einen gleichwertigen Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder an einer sonstigen ausländischen Einrichtung nachweisen kann. ²Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gelten als gleichwertig die nach Art. 21, 46 und 47 der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl EU Nr. L 255 S. 22), geändert durch Richtlinie 2006/100/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl EU Nr. L 363 S. 141), in Verbindung mit deren Anhang V Nr. 5.7.1. bekannt gemachten oder als genügend anerkannten Ausbildungsnachweise sowie die Nachweise nach Art. 23 und 49 der Richtlinie 2005/36/EG in Verbindung mit deren Anhang VI Nr. 6. ³Satz 2 gilt entsprechend für Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung der Ausbildungsnachweise nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

(5) ¹Die Voraussetzungen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a und Nr. 3 sind auch erfüllt, wenn ein Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum aus besonderen und außergewöhnlichen Gründen im Sinn des Art. 10 Buchst. b, c, d und g der Richtlinie 2005/36/EG die Voraussetzungen für eine Anerkennung seiner Ausbildungsnachweise auf der Grundlage der Koordinierung der Mindestanforderungen an die Ausbildung im Sinn der Richtlinie 2005/36/EG nicht erfüllt, wenn im Übrigen die Voraussetzungen des Art. 13 der Richtlinie

2005/36/EG vorliegen; dabei sind Ausbildungsgänge im Sinn des Art. 12 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt. ²Satz 1 gilt entsprechend für Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung der Ausbildungsnachweise nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt. ³Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die zur Führung der Berufsbezeichnung Architektin oder Architekt auf Grund eines Gesetzes ermächtigt worden sind, das der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum die Befugnis zuerkennt, diesen Titel Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums zu verleihen, die sich durch die Qualität ihrer Leistungen auf dem Gebiet der Architektur besonders ausgezeichnet haben.

(6) ¹Die Voraussetzung nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b erfüllt auch, wer einen gleichwertigen Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule oder an einer sonstigen ausländischen Einrichtung nachweisen kann. ²Die Voraussetzungen nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b und Nr. 3 erfüllt auch, wer als Angehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum auf Grund eines Ausbildungsnachweises, der mindestens dem Niveau des Art. 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG entspricht, in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum über die Voraussetzungen für die Aufnahme und Ausübung dieses Berufs verfügt. ³Abweichend von Satz 2 genügt es, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller den Beruf Vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Mitglied- oder Vertragsstaat, der diesen Beruf nicht reglementiert, ausgeübt hat, sofern sie oder er im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist; die zweijährige Berufserfahrung darf nicht gefordert werden, wenn der Ausbildungsnachweis der Antragstellerin oder des Antragstellers eine reglementierte Ausbildung abschließt, die mindestens dem Niveau des Art. 11 Buchst. c der Richtlinie 2005/36/EG entspricht. ⁴Für die Anerkennung nach den Sätzen 2 und 3 müssen im Übrigen die Voraussetzungen des Art. 13 der Richtlinie 2005/36/EG vorliegen; dabei sind Ausbildungsgänge oder -nachweise im Sinn der Art. 3 Abs. 3 und Art. 12 der Richtlinie 2005/36/EG gleichgestellt. ⁵Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend für Drittstaatsangehörige, soweit sich hinsichtlich der Anerkennung der Ausbildungsnachweise nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt.

(7) Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der in die Liste der jeweiligen Fachrichtung bei der Architektenkammer eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland eingetragen ist, ist auf Antrag ohne Prüfung der Befähigung nach Abs. 2 in die Liste ihrer oder seiner Fachrichtung einzutragen.

(8) Ist die Eintragung in die Liste der jeweiligen Fachrichtung bei der Architektenkammer eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland nur gelöscht worden, weil die Wohnung oder berufliche Niederlassung in diesem Land aufgegeben worden ist, so ist die Bewerberin oder der Bewerber innerhalb eines Jahres nach Löschung aus der Liste des anderen Landes auf Antrag ohne Prüfung der Befähigung nach

Abs. 2 in die Liste ihrer oder seiner Fachrichtung einzutragen.

Art. 5

Liste Beratender Ingenieure, Eintragung

(1) ¹Die Liste Beratender Ingenieure wird von der Ingenieurekammer-Bau geführt. ²Aus der Liste muss die Zugehörigkeit der oder des Eingetragenen zu den im Bauwesen tätigen oder den sonstigen Beratenden Ingenieurinnen oder Ingenieuren nach Art. 12 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a ersichtlich sein. ³Im Bauwesen tätig ist eine Ingenieurin oder ein Ingenieur insbesondere, wenn sie oder er in einer oder mehreren Fachrichtungen des Bauingenieur-, Vermessungs-, Wasserwirtschafts- oder Verkehrswesens, der Ingenieurgeologie, der Bauphysik, der Energie-, Heizungs-, Klima-, Ver- und Entsorgungs-, Telekommunikations-, Elektro- und Lichttechnik, der Förder- und Lagertechnik oder der Arbeitssicherheit an baulichen Anlagen tätig ist.

(2) ¹In die Liste Beratender Ingenieure ist auf Antrag einzutragen, wer

1. Wohnsitz, Niederlassung oder überwiegende berufliche Beschäftigung in Bayern hat,
2. nach den Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Berufsbezeichnungen „Ingenieur“ und „Ingenieurin“ (Ingenieurgesetz) berechtigt ist, die dort vorgesehenen Berufsbezeichnungen zu führen,
3. seit dem Zeitpunkt des Erwerbs der Berechtigung nach Nr. 2 eine nachfolgende entsprechende praktische Tätigkeit von mindestens drei Jahren ausgeübt hat und
4. seinen Beruf eigenverantwortlich und unabhängig ausübt.

²Auf die Zeit der praktischen Tätigkeit sind berufsfördernde Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen der Ingenieurekammer-Bau im Aufgabenbereich der technischen und wirtschaftlichen Planung und des Baurechts sowie ein Jahr eines einschlägigen abgeschlossenen Master-Ingenieurstudiengangs anzurechnen. ³Art. 4 Abs. 7 und 8 gelten entsprechend.

Art. 6

Versagung und Löschung der Eintragung

(1) Die Eintragung in die Architektenliste, die Liste Beratender Ingenieure oder das Verzeichnis nach Art. 2 Abs. 3 Satz 4 ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht die für den Beruf der Architektin, des Architekten, der Innenarchitektin, des Innenarchitekten, der Landschaftsarchitektin, des Landschaftsarchitekten, der Beratenden Ingenieurin oder des Beratenden Ingenieurs erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

(2) ¹Die Eintragung in die Listen kann Bewerberinnen und Bewerbern, die nicht Deutsche im Sinn des Art. 116 des Grundgesetzes sind, versagt werden, wenn die Gegenseitigkeit nicht gewährleistet ist. ²Das gilt nicht für Personen, die über einen deutschen Ausbildungsabschluss verfügen und für Staatsangehörige

der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder diesen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichgestellte Personen.

(3) ¹Die Eintragung ist zu löschen, wenn

1. die eingetragene Person dies schriftlich beantragt,
2. die eingetragene Person verstorben ist,
3. in einem berufsgerichtlichen Verfahren rechtskräftig auf Löschung der Eintragung erkannt worden ist oder
4. die eingetragene Person ihren Wohnsitz, ihre Niederlassung oder ihre überwiegende berufliche Beschäftigung in Bayern dauerhaft aufgibt.

²Die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf eines Verwaltungsaktes bleiben unberührt.

Art. 7

Stadtplanerliste, Eintragung

(1) ¹Von der Architektenkammer wird eine Stadtplanerliste geführt. ²Aus der Stadtplanerliste muss die Tätigkeitsart (freiberuflich, angestellt, beamtet oder in der Bauwirtschaft tätig) ersichtlich sein.

(2) In die Stadtplanerliste ist auf Antrag einzutragen, wer

1. Wohnsitz, Niederlassung oder überwiegende berufliche Beschäftigung in Bayern,
2. ein Studium der Stadtplanung, ein Architekturstudium mit Schwerpunkt im Städtebau, ein Studium der Raumplanung mit Schwerpunkt im Städtebau, ein Studium des Bauingenieurwesens, des Vermessungswesens oder der Landschaftsplanung mit einem Aufbau- oder Vertiefungsstudium der Stadtplanung oder des Städtebaus oder eine andere gleichwertige Ausbildung, die auch zum Erstellen städtebaulicher Pläne befähigt, mit einer jeweils mindestens dreijährigen Regelstudienzeit an einer deutschen Hochschule abgeschlossen und
3. danach eine mindestens zweijährige praktische Tätigkeit in der betreffenden Fachrichtung ausgeübt hat.

(3) Art. 4 Abs. 6 bis 8 sowie Art. 6 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4 und Satz 2 gelten entsprechend.

Dritter Teil

Gesellschaften

Art. 8

Gesellschaften, Gesellschaftsverzeichnisse

(1) ¹Die Berufsbezeichnungen nach Art. 1 Abs. 1

dürfen im Namen einer Partnerschaftsgesellschaft oder einer Kapitalgesellschaft nur geführt werden, wenn die Gesellschaft in das von der Architektenkammer geführte Gesellschaftsverzeichnis eingetragen oder als auswärtige Gesellschaft hierzu berechtigt ist. ²Die Berufsbezeichnungen nach Art. 1 Abs. 2 dürfen im Namen einer Partnerschaftsgesellschaft oder einer Kapitalgesellschaft nur geführt werden, wenn die Gesellschaft in das von der Ingenieurekammer-Bau geführte Gesellschaftsverzeichnis eingetragen oder als auswärtige Gesellschaft hierzu berechtigt ist. ³Art. 1 Abs. 4 gilt jeweils entsprechend. ⁴Der Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis der Architektenkammer oder der Ingenieurekammer-Bau steht die Eintragung in ein entsprechendes Gesellschaftsverzeichnis einer anderen deutschen Architekten- oder Ingenieurekammer gleich, wenn die Gesellschaft in Bayern weder Sitz noch Niederlassung hat.

(2) Aus den Gesellschaftsverzeichnissen müssen neben der Firma der Sitz der Gesellschaft, der Geschäftsgegenstand, der Geschäftsführer und die Gesellschafter mit den für die Eintragung in die Architektenliste oder die Liste Beratender Ingenieure maßgeblichen Angaben ersichtlich sein.

(3) ¹Eine Gesellschaft ist auf Antrag in das Gesellschaftsverzeichnis bei der Architektenkammer einzutragen, wenn sie

1. ihren Sitz oder ihre Niederlassung in Bayern hat,
2. das Bestehen einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung nachweist und
3. der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung regelt, dass
 - a) Gegenstand des Unternehmens die Wahrnehmung von Berufsaufgaben nach Art. 3 Abs. 1 bis 3 und 6 ist,
 - b) Mitglieder der Architektenkammer die Mehrheit des Kapitals und der Stimmanteile innehaben; die Berufszugehörigkeit der Gesellschafter, die mindestens ein Viertel des Kapitals oder der Stimmanteile innehaben, ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen,
 - c) die Gesellschaft verantwortlich von Mitgliedern der Architektenkammer geführt wird,
 - d) Kapitalanteile nicht für Rechnung Dritter gehalten und Stimmrechte nur persönlich ausgeübt werden dürfen,
 - e) bei einer Aktiengesellschaft und einer Kommanditgesellschaft auf Aktien die Aktien auf den Namen lauten,
 - f) die Übertragung von Gesellschafts- und Kapitalanteilen an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist und
 - g) die für die Berufsangehörigen nach diesem Gesetz bestehenden Pflichten von der Gesellschaft beachtet werden.

²Abweichend von Satz 1 Nr. 3 Buchst. b dürfen Anteile auch von Gesellschaften gehalten werden, die

die Voraussetzungen des Satzes 1 Nrn. 2 und 3 sinngemäß erfüllen.

(4) ¹Eine Gesellschaft ist auf Antrag in das Gesellschaftsverzeichnis bei der Ingenieurekammer-Bau einzutragen, wenn sie

1. ihren Sitz oder ihre Niederlassung in Bayern hat,
2. das Bestehen einer ausreichenden Berufshaftpflichtversicherung nachweist und
3. der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung regelt, dass
 - a) Gegenstand des Unternehmens die Wahrnehmung von Berufsaufgaben nach Art. 3 Abs. 5 und 6 ist,
 - b) Mitglieder der Ingenieurekammer-Bau nach Art. 12 Abs. 4 die Mehrheit des Kapitals und der Stimmanteile innehaben; die Berufszugehörigkeit der Gesellschafter; die mindestens ein Viertel des Kapitals oder der Stimmanteile innehaben, ist in geeigneter Weise kenntlich zu machen,
 - c) die Gesellschaft verantwortlich von Mitgliedern der Ingenieurekammer-Bau nach Art. 12 Abs. 4 geführt wird,
 - d) Kapitalanteile nicht für Rechnung Dritter gehalten und Stimmrechte nur persönlich ausgeübt werden dürfen,
 - e) bei einer Aktiengesellschaft und einer Kommanditgesellschaft auf Aktien die Aktien auf den Namen lauten,
 - f) die Übertragung von Gesellschafts- und Kapitalanteilen an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist und
 - g) die für die Berufsangehörigen nach diesem Gesetz bestehenden Pflichten von der Gesellschaft beachtet werden.

²Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) ¹Abweichend von Abs. 3 und 4 darf eine Gesellschaft Berufsbezeichnungen nach Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Berufsbezeichnungen nach Art. 1 Abs. 2 führen, wenn beide Berufsgruppen zusammen mindestens zwei Drittel des Kapitals und der Stimmanteile innehaben und jede der im Namen der Gesellschaft genannten Berufsgruppen mindestens ein Viertel des Kapitals und der Stimmanteile hält. ²Die Gesellschaft ist in diesem Fall in dem Gesellschaftsverzeichnis der Kammer einzutragen, deren Kammerangehörige innerhalb der Gesellschaft über das größere Gewicht des Kapitals und der Stimmanteile verfügen. ³Bei gleichem Gewicht ist in das Gesellschaftsverzeichnis der Kammer einzutragen, die über den Schutz der Berufsbezeichnung wacht, die im Namen der Gesellschaft an vorderster Stelle steht. ⁴Die übrigen Voraussetzungen der Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.

(6) ¹Die Gesellschaften nach Abs. 3 bis 5 haben zur Deckung der sich aus ihrer Tätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren eine Berufshaftpflichtversicherung für die Dauer der Eintragung in das jeweilige Gesellschaftsverzeichnis abzuschließen sowie für eine Nach-

haftungszeit von mindestens fünf Jahren aufrecht zu erhalten. ²Die Mindestversicherungssumme für jeden Versicherungsfall muss dabei 1 500 000 € für Personenschäden sowie 300 000 € für sonstige Schäden betragen. ³Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden.

(7) Abs. 1 bis 3 und 5 sowie Abs. 6 im Hinblick auf sonstige Schäden gelten entsprechend für die Führung der Berufsbezeichnung nach Art. 1 Abs. 3 im Namen einer Gesellschaft mit der Maßgabe, dass die in Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b und c genannten Personen in die Stadtplanerliste eingetragen sein müssen und Gegenstand des Unternehmens Berufsaufgaben nach Art. 3 Abs. 4 und 6 sind.

Art. 9

Eintragung, Löschung

(1) Mit dem Antrag auf Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis ist eine öffentlich beglaubigte Abschrift des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung vorzulegen und die Anmeldung zum Handels- oder Partnerschaftsregister nachzuweisen.

(2) Die für die Eintragung zuständige Stelle hat gegenüber dem Registergericht zu bescheinigen, dass die einzutragende Gesellschaft die Voraussetzungen nach Art. 8 Abs. 3 bis 5 oder 7 erfüllt.

(3) Die Eintragung in die Gesellschaftsverzeichnisse ist zu versagen, wenn in der Person eines der Geschäftsführer oder eines der Gesellschafter, welche nach Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b oder Art. 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b die Mehrheit des Kapitals und der Stimmanteile innehaben müssen, ein Versagungsgrund nach Art. 6 Abs. 1 vorliegt.

(4) ¹Die Eintragung einer Gesellschaft in das Gesellschaftsverzeichnis bei einer Kammer ist zu löschen, wenn

1. die Gesellschaft nicht mehr besteht,
2. die Gesellschaft die Berufsbezeichnung nicht mehr führt,
3. die Eintragungsvoraussetzungen nicht mehr vorliegen oder
4. die Gesellschaft dies schriftlich beantragt.

²Art. 6 Abs. 3 Satz 2 ist anzuwenden.

(5) ¹In den Fällen des Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 ist der Gesellschaft eine Frist von höchstens einem Jahr zu setzen, innerhalb derer die Eintragungsvoraussetzungen wieder erfüllt werden müssen. ²Im Fall des Todes eines Gesellschafters soll die Frist mindestens ein Jahr, höchstens jedoch zwei Jahre betragen.

(6) Die in die Gesellschaftsverzeichnisse eingetragenen Gesellschaften sind verpflichtet, Änderungen des Gesellschaftsvertrags oder der Satzung, der Gesellschafter und Geschäftsführer sowie Änderungen im Handels- oder Partnerschaftsregister unverzüglich

der jeweiligen Kammer durch Vorlage beglaubigter Kopien mitzuteilen.

Art. 10

Partnerschaftsgesellschaften

(1) Auf Partnerschaftsgesellschaften finden Art. 8 – mit Ausnahme von Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b bis f und Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Buchst. b bis f – und Art. 9 entsprechende Anwendung.

(2) Der Anspruch des Auftraggebers wegen fehlerhafter Berufsausübung auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens kann beschränkt werden

1. durch schriftliche Vereinbarung im Einzelfall bis zur Höhe der Mindestversicherungssumme und
2. durch vorformulierte Vertragsbedingungen für Fälle einfacher Fahrlässigkeit auf den dreifachen Betrag der Mindestversicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht.

Art. 11

Auswärtige Gesellschaften

(1) Gesellschaften, die in der Bundesrepublik Deutschland nicht in einem Gesellschaftsverzeichnis eingetragen sind (auswärtige Gesellschaften), dürfen in ihrer Firma oder ihrem Namen die in Art. 1 genannten Berufsbezeichnungen und Wortverbindungen nur führen, wenn sie nach dem Recht ihres Herkunftsstaates befugt sind, diese oder vergleichbare Berufsbezeichnungen zu führen.

(2) Die auswärtigen Gesellschaften mit einem Unternehmensgegenstand im Sinn von Art. 8 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a oder Art. 3 Abs. 4 haben das erstmalige Erbringen von Leistungen der Architektenkammer, auswärtige Gesellschaften mit einem Unternehmensgegenstand im Sinn des Art. 8 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Buchst. a der Ingenieurekammer-Bau vorher anzuzeigen.

(3) ¹Das Führen der Berufsbezeichnung ist einer auswärtigen Gesellschaft durch die zuständige Kammer zu untersagen, wenn die Gesellschaft auf Verlangen nicht nachweist, dass sie oder ihre Gesellschafter und gesetzlichen Vertreter die die Kammer betreffende Tätigkeit nach dem Recht des Herkunftsstaates der Gesellschaft rechtmäßig ausüben. ²Art. 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

(4) Die auswärtigen Gesellschaften haben die Berufspflichten zu beachten.

Vierter Teil

Bayerische Architektenkammer, Bayerische Ingenieurekammer-Bau

Art. 12

Kammern, Mitgliedschaft

(1) ¹Die Bayerische Architektenkammer und die

Bayerische Ingenieurekammer-Bau sind Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz in München. ²Sie führen ein Dienstsiegel.

(2) Die Kammern können Untergliederungen bilden.

(3) ¹Der Architektenkammer gehören alle in die Architektenliste eingetragenen Architektinnen, Architekten, Innen- und Landschaftsarchitektinnen, Innen- und Landschaftsarchitekten an. ²Die Mitgliedschaft endet, wenn die Eintragung in der Architektenliste gelöscht wird.

(4) ¹Der Ingenieurekammer-Bau gehören als Pflichtmitglieder alle im Bauwesen tätigen Ingenieurinnen und Ingenieure an, die in die Liste Beratender Ingenieure eingetragen sind. ²Die Mitgliedschaft endet, wenn die Eintragung in der Liste Beratender Ingenieure gelöscht wird.

(5) ¹Der Ingenieurekammer-Bau kann freiwillig als Mitglied beitreten, wer

1. Wohnsitz, Niederlassung oder überwiegende berufliche Beschäftigung in Bayern hat und
2. entweder
 - a) in die Liste Beratender Ingenieure eingetragen ist, ohne im Bauwesen tätig zu sein, oder
 - b) im Bauwesen tätig ist, ohne in die Liste Beratender Ingenieure eingetragen zu sein, und berechtigt ist, die im Ingenieurgesetz genannten Berufsbezeichnungen zu führen.

²Über die Aufnahme freiwilliger Mitglieder entscheidet der Vorstand. ³Art. 6 gilt entsprechend.

Art. 13

Aufgaben der Kammern

(1) ¹Aufgabe der Architektenkammer ist es, die Baukultur, die Baukunst, das Bauwesen, das behindertengerechte Bauen, die Orts- und Stadtplanung sowie die Landschaftspflege zu fördern. ²Aufgabe der Ingenieurekammer-Bau ist es, die Baukultur sowie die Wissenschaft und die Technik des Bauwesens zu fördern. ³Aufgabe beider Kammern ist es,

1. die beruflichen Belange der Gesamtheit ihrer Mitglieder sowie das Ansehen des Berufsstandes zu wahren, die Mitglieder in Fragen der Berufsausübung zu beraten und die Erfüllung der beruflichen Pflichten zu überwachen,
2. die berufliche Ausbildung zu fördern und für die berufliche Fort- und Weiterbildung zu sorgen,
3. die nach diesem Gesetz und anderen Rechtsvorschriften vorgeschriebenen Listen und Verzeichnisse zu führen und die danach notwendigen Bescheinigungen zu erteilen,
4. bei der Regelung des Wettbewerbswesens mitzuwirken,
5. Behörden und Gerichte in allen die Berufsaufgaben betreffenden Fragen zu unterstützen,

6. auf die Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung ergeben, hinzuwirken und

7. bei der Regelung des Sachverständigenwesens mitzuwirken.

(2) ¹Die Kammern können Fürsorgeeinrichtungen für ihre Mitglieder und deren Familien schaffen. ²Für Mitglieder, deren Versorgung gesetzlich geregelt ist, darf die Teilnahme hieran nicht zwingend sein.

(3) ¹Die Kammern sind berechtigt, sich im Rahmen der Aufgaben nach Abs. 1 an Arbeitsgemeinschaften mit anderen Organisationen zu beteiligen. ²Eine Aufgabenübertragung ist dabei jedoch nicht zulässig.

Art. 14

Organe der Kammern

(1) Organe der Kammern sind jeweils

1. die Vertreterversammlung und
2. der Vorstand.

(2) ¹Den Organen der Kammern dürfen nur Kammermitglieder angehören. ²Die in die Organe berufenen Mitglieder sind zur Annahme und Ausübung ihres Amtes verpflichtet, soweit nicht ein wichtiger Grund entgegensteht.

(3) ¹Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. ²Sie haben Anspruch auf angemessene Entschädigung für Auslagen und Zeitaufwand.

(4) ¹Die Mitglieder der Organe und Einrichtungen der Kammern einschließlich deren Hilfskräfte und hinzugezogenen Sachverständigen sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt geworden sind. ²Dies gilt nicht für Mitteilungen im amtlichen Verkehr und über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen. ³Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht nach der Beendigung der Tätigkeit der oder des Verpflichteten fort.

Art. 15

Vertreterversammlungen

(1) ¹Die Mitglieder der Architektenkammer wählen in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren 125 Vertreter und eine gleiche Zahl von Nachrückern; jede Fachrichtung (Art. 3 Abs. 1 bis 3) muss dabei durch mindestens zwei Mitglieder vertreten sein. ²Die Mitglieder der Ingenieurekammer-Bau wählen in geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren 125 Vertreter, von denen mindestens 75 Pflichtmitglieder sein müssen, sowie eine gleiche Zahl von Nachrückern.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder der Vertreterversammlung dauert bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder.

(3) Das Nähere regelt eine durch Satzung zu erlassende Wahlordnung.

Art. 16

Aufgaben der Vertreterversammlungen

(1) Die Vertreterversammlungen sind insbesondere zuständig für

1. den Erlass von Satzungen,
2. die Abnahme der Jahresrechnung und die Wahl der Rechnungsprüfer,
3. die Wahl, Entlastung und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
4. die Festsetzung der Entschädigungen für die Mitglieder der Organe, der Eintragungsausschüsse und der Ausschüsse,
5. die Bildung von Ausschüssen sowie die Wahl und Abwahl der Mitglieder dieser Ausschüsse und
6. die Bildung von Fürsorgeeinrichtungen.

(2) ¹Die Vertreterversammlungen sind beschlussfähig, wenn die Ladung ordnungsgemäß erfolgt und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ²Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Vertreterversammlung zurückgestellt worden und tritt die Vertreterversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ³In der Ladung zu dieser Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.

(3) ¹Die Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(4) Beschlüsse über Satzungen nach Art. 18 Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 und zur vorzeitigen Abberufung eines Vorstandsmitglieds bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung, mindestens aber der Mehrheit der Mitglieder der Vertreterversammlung.

Art. 17

Vorstände

(1) ¹Die Vorstände bestehen aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, bis zu drei Stellvertretern (Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten) und mindestens vier weiteren Mitgliedern. ²Sie werden auf die Dauer von fünf Jahren von der Vertreterversammlung gewählt. ³Art. 15 Abs. 2 gilt entsprechend. ⁴Bei der Ingenieurekammer-Bau müssen die Präsidentin oder der Präsident, eine Vizepräsidentin oder ein Vizepräsident und mindestens drei weitere Mitglieder des Vorstands Pflichtmitglieder sein.

(2) Die Präsidentin oder der Präsident vertritt die Kammer gerichtlich und außergerichtlich.

(3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Kammer.

(4) ¹Erklärungen, durch welche eine Kammer verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. ²Sie sind von der Präsidentin oder vom Präsidenten zu unterzeichnen, soweit durch Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Art. 18

Satzungen

(1) Die Kammern können ihre Angelegenheiten durch Satzung regeln.

(2) Die Kammern haben durch Satzung Bestimmungen zu treffen über

1. die beruflichen Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder (Berufsordnung),
2. die Wahl und die Zusammensetzung der Vorstände,
3. die Wahl, Einberufung und Geschäftsordnung der Vertreterversammlungen sowie deren Ausschüsse,
4. die Schlichtungsausschüsse,
5. die Beiträge und Gebühren,
6. die Bildung von Untergliederungen und
7. die Haushaltspläne.

(3) Satzungen nach Abs. 2 Nrn. 1 bis 5 sind im Bayerischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

Art. 19

Finanzwesen

(1) ¹Der Finanzbedarf der Kammern wird, soweit er nicht anderweitig gedeckt werden kann, durch Beiträge der Mitglieder aufgebracht. ²Die Beiträge können insbesondere für einzelne Mitgliedergruppen und nach der Höhe der Einnahmen aus der Berufstätigkeit unterschiedlich bemessen werden.

(2) Für die Inanspruchnahme von Einrichtungen, für Amtshandlungen und sonstige Leistungen der Kammern sowie Amtshandlungen der Eintragungsausschüsse können die Kammern Gebühren und Auslagen erheben.

(3) ¹Die Kammern sind für die Vollstreckung ihrer Beitrags-, Gebühren- und Kostenforderungen Anordnungs- und Vollstreckungsbehörden im Sinn des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes. ²Sie sind zur Anbringung der Vollstreckungsklausel befugt.

Art. 20

Auskünfte

(1) ¹Jeder hat bei Darlegung eines berechtigten Interesses das Recht auf Auskunft aus den von den Kammern zu führenden Listen und Verzeichnissen über Namen, akademische Grade, Anschriften, Fachrichtung und Tätigkeitsart, falls vorhanden auch über Telefon- und Telefaxnummern sowie E-Mail-Adressen. ²Die Angaben dürfen auch veröffentlicht oder zum Zweck der Veröffentlichung übermittelt werden, soweit der Betroffene nicht widerspricht.

(2) Die Kammern erteilen die nach der Richtlinie 2005/36/EG erforderlichen Auskünfte und stellen die notwendigen Bescheinigungen aus; sie sind insoweit zuständige Behörden.

(3) ¹Die Architektenkammer gibt der Bayerischen Architektenversorgung aus der von ihr geführten Architektenliste die Eintragungen, Löschungen und sonstigen Veränderungen bekannt, die für die Mitgliedschaft der von der Eintragung Betroffenen bei der Bayerischen Architektenversorgung von Bedeutung sein können. ²Die Lehreinrichtungen nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 mit Sitz in Bayern geben der Bayerischen Architektenversorgung nach Abschluss der jeweiligen Prüfungen Namen, Vornamen und Anschriften derjenigen Personen bekannt, die sich erfolgreich einer Abschlussprüfung für die Berufsaufgaben der Fachrichtungen Architektur (Hochbau), Innen- oder Landschaftsarchitektur unterzogen haben.

Art. 21

Schlichtungsausschüsse

(1) Zur gütlichen Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Berufsausübung zwischen Kammermitgliedern oder zwischen diesen und Dritten ergeben, ist bei den Kammern je ein Schlichtungsausschuss zu bilden.

(2) ¹Bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern einer Kammer hat der Schlichtungsausschuss auf Anrufung durch einen Beteiligten oder auf Anordnung des Vorstands dieser Kammer einen Schlichtungsversuch zu unternehmen. ²Ist ein Dritter beteiligt, kann der Schlichtungsausschuss nur mit dessen Einverständnis tätig werden.

Fünfter Teil

Eintragungsausschüsse

Art. 22

Errichtung, Zuständigkeit, Zusammensetzung

(1) ¹Bei den Kammern wird je ein Eintragungsausschuss gebildet. ²Bei der Architektenkammer wird zusätzlich ein gemeinsamer Eintragungsausschuss mit auch von der Ingenieurekammer-Bau zu bestimmenden Mitgliedern gebildet. ³Die Kosten eines Eintragungsausschusses trägt die jeweilige Kammer; ihr fließen die Gebühren und Auslagen zu.

(2) ¹Die Eintragungsausschüsse sind zuständig für Entscheidungen oder die Entgegennahme von Anzeigen nach Art. 2, 4 bis 9, 11 und 13 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 sowie für die Erteilung von nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft im Zusammenhang mit der Listeneintragung erforderlichen Bescheinigungen und Auskünfte. ²Entscheidungen, die die Stadtplanerliste betreffen, trifft der gemeinsame Eintragungsausschuss.

(3) ¹Die Eintragungsausschüsse bestehen jeweils aus der oder dem Vorsitzenden und der erforderlichen Zahl von Beisitzerinnen und Beisitzern. ²Für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ist mindestens eine Vertretung zu bestellen. ³Die oder der Vorsitzende sowie die Vertreterinnen und Vertreter müssen die Befähigung zum Richteramt nach dem Deutschen Richtergesetz haben. ⁴Die Beisitzerinnen und Beisitzer müssen Mitglieder der jeweiligen Kammer sein; bei

Entscheidungen über die Eintragung in die Liste Beratender Ingenieure und in das Verzeichnis der auswärtigen Beratenden Ingenieure müssen sie in die Liste Beratender Ingenieure bzw. bei Entscheidungen über die Eintragung in die Stadtplanerliste und in das Verzeichnis der auswärtigen Stadtplaner in die Stadtplanerliste eingetragen sein. ⁵Die Mitglieder der Eintragungsausschüsse dürfen weder dem Vorstand der jeweiligen Kammer angehören noch Bedienstete dieser Kammer oder der Aufsichtsbehörde sein.

(4) ¹Die Mitglieder der Eintragungsausschüsse und ihre Vertreterinnen und Vertreter werden für die Dauer von fünf Jahren vom Vorstand der jeweiligen Kammer bestellt. ²Sie sind ehrenamtlich tätig.

Art. 23

Verfahren

(1) ¹Die Eintragungsausschüsse sind unabhängig und an Weisungen nicht gebunden. ²Sie entscheiden nach ihrer freien, aus dem Gang des gesamten Verfahrens gewonnenen Überzeugung. ³Die Sitzungen der Eintragungsausschüsse sind nicht öffentlich.

(2) ¹Die Eintragungsausschüsse sind fähig, am verwaltungsgerichtlichen Verfahren beteiligt zu werden. ²Sie werden dabei durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden vertreten.

Sechster Teil

Berufspflichten, Berufsgerichtsbarkeit

Art. 24

Berufspflichten

(1) ¹Die Mitglieder der Kammern sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben, dem ihnen im Zusammenhang mit ihrem Berufsstand entgegen gebrachten Vertrauen zu entsprechen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen ihres Berufsstandes schaden kann. ²Sie sind insbesondere verpflichtet,

1. sich beruflich fortzubilden,
2. sich kollegial zu verhalten und unlauteren Wettbewerb zu unterlassen,
3. sich ausreichend gegen Haftpflichtansprüche zu versichern.

³Das Nähere regeln die Berufsordnungen.

(2) Ein außerhalb der Berufstätigkeit liegendes Verhalten ist eine Berufspflichtverletzung, wenn es nach den Umständen des Einzelfalls in besonderem Maß geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für das Ansehen des Berufsstandes bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

Art. 25

Rügerecht der Vorstände

(1) ¹Der Vorstand kann das Verhalten eines Kam-

mermitglieds, durch das dieses ihm obliegende Berufspflichtigen verletzt hat, rügen, wenn die Schuld gering ist und ein Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens nicht erforderlich erscheint. ²Kammermitglieder im öffentlichen Dienst unterliegen hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeit nicht dem Rügerecht.

(2) Das Rügerecht erlischt, sobald das berufsgerichtliche Verfahren gegen das Mitglied eingeleitet ist.

(3) Gegen den Bescheid kann das Mitglied binnen eines Monats nach Bekanntgabe die Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens beim zuständigen Gericht beantragen.

Art. 26

Berufsgerichtsbarkeit

(1) ¹Mitglieder der Kammern oder in das Verzeichnis nach Art. 2 Abs. 3 Satz 4 eingetragene Architektinnen, Architekten, Innen- und Landschaftsarchitektinnen, Innen- und Landschaftsarchitekten, Beratende Ingenieurinnen und Beratende Ingenieure, die schuldhaft gegen Berufspflichten verstoßen, haben sich im berufsgerichtlichen Verfahren zu verantworten. ²Kammermitglieder im öffentlichen Dienst unterliegen hinsichtlich ihrer dienstlichen Tätigkeit nicht dem berufsgerichtlichen Verfahren.

(2) Einen Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gegen ein Mitglied können stellen

1. der Vorstand der jeweiligen Kammer oder
2. Mitglieder gegen sich selbst.

Art. 27

Berufsgerichtliche Maßnahmen

(1) Im berufsgerichtlichen Verfahren kann erkannt werden auf

1. Verweis,
2. Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro,
3. Entziehung der Wählbarkeit zu Organen der jeweiligen Kammer für eine Dauer von bis zu fünf Jahren,
4. Entziehung der Mitgliedschaft in Organen der jeweiligen Kammer,
5. Löschung der Eintragung in die Architektenliste oder die Liste Beratender Ingenieure oder aus dem Verzeichnis nach Art. 2 Abs. 3 Satz 4 oder
6. Ausschluss aus der Ingenieurekammer-Bau bei freiwilligen Mitgliedern dieser Kammer.

(2) ¹Die Maßnahmen nach Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 können nebeneinander verhängt werden. ²Hat ein Gericht oder eine Behörde wegen desselben Verhaltens bereits eine Strafe, Geldbuße, Disziplinarmaßnahme oder ein Ordnungsmittel verhängt, so ist von einer Maßnahme nach Abs. 1 Nrn. 1 und 2 abzusehen, es sei denn, dass diese Maßnahme zusätzlich erforderlich ist, um das Mitglied

zur Erfüllung seiner Berufspflichten anzuhalten und das Ansehen des Berufsstandes zu wahren. ³Ist zu erwarten, dass in einem berufsgerichtlichen Verfahren auf Löschung der Eintragung in der Architektenliste oder der Liste Beratender Ingenieure erkannt wird, so kann das Berufsgeschicht auf Grund mündlicher Verhandlung die Führung der Berufsbezeichnung bis zur rechtskräftigen Entscheidung des berufsgerichtlichen Verfahrens vorläufig untersagen.

(3) ¹Die Verfolgung der Verletzung einer Berufspflicht verjährt in fünf Jahren. ²Für den Beginn, die Unterbrechung und das Ruhen der Verjährung gelten die Vorschriften des Strafgesetzbuchs über die Verfolgungsverjährung entsprechend. ³Verstößt die Tat auch gegen ein Strafgesetz, so verjährt die Verfolgung nicht, bevor die Strafverfolgung verjährt.

Art. 28

Berufsgerichte

(1) Das berufsgerichtliche Verfahren wird von den Berufsgerichten als erster Instanz und von dem Landesberufsgeschicht als Rechtsmittelinstanz durchgeführt.

(2) ¹Die Berufsgerichte verhandeln und entscheiden in der Besetzung mit einer Berufsrichterin oder einem Berufsrichter als Vorsitzender oder Vorsitzendem und zwei Kammermitgliedern als ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern. ²Das Landesberufsgeschicht verhandelt und entscheidet in der Besetzung mit drei Berufsrichterinnen oder Berufsrichtern einschließlich der oder des Vorsitzenden und zwei Kammermitgliedern als ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern. ³Bei Verfahren gegen Mitglieder der Architektenkammer soll eine ehrenamtliche Richterin oder ein ehrenamtlicher Richter der Fachrichtung der oder des Beschuldigten angehören. ⁴Bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung wirken die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter nicht mit.

(3) ¹Das Berufsgeschicht für die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben wird beim Landgericht München I, das Berufsgeschicht für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Oberpfalz beim Landgericht Nürnberg-Fürth errichtet. ²Das Landesberufsgeschicht wird beim Oberlandesgericht München errichtet.

(4) Die Aufgaben der Geschäftsstelle werden von der Geschäftsstelle des jeweiligen Gerichts wahrgenommen.

Art. 29

Bestellung der Richterinnen und Richter

(1) Die Präsidentinnen oder Präsidenten des Oberlandesgerichts München und der Landgerichte München I und Nürnberg-Fürth bestellen für die Dauer von fünf Jahren jeweils für das bei ihrem Gericht errichtete Berufsgeschicht und Landesberufsgeschicht die Mitglieder und deren Vertreter sowie für jedes Berufsgeschicht eine Untersuchungsführerin oder einen Untersuchungsführer und deren oder dessen Vertreter.

(2) ¹Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

werden vom Vorstand der jeweiligen Kammer vorgeschlagen. ²Der Vorschlag muss mindestens doppelt so viele Namen enthalten wie ehrenamtliche Richterinnen und Richter zu bestellen sind.

(3) ¹Bei jedem Gericht ist eine genügende Anzahl von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern zu bestellen. ²Ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter kann nicht sein, wer Mitglied eines Organs oder Bedienstete oder Bediensteter einer Kammer oder der Aufsichtsbehörde ist. ³Die Vorsitzenden der Berufsgeschichte und des Landesberufsgeschichts bestimmen vor Beginn jedes Geschäftsjahres, in welcher Reihenfolge die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter heranzuziehen sind.

Art. 30

Anwendung des Heilberufe-Kammergesetzes

Für die Berufsgeschichtsbarkeit der Mitglieder der Kammern gelten im Übrigen die Vorschriften des Heilberufe-Kammergesetzes über Zuständigkeit und Verfahren, Wiederaufnahme des Verfahrens und Verfahrenskosten mit Ausnahme des Art. 88 Abs. 2 und 3 sinngemäß.

Siebter Teil

Aufsicht über die Kammern

Art. 31

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Kammern und deren Eintragungsausschüsse führt das Staatsministerium des Innern als Rechtsaufsicht.

(2) Für die Durchführung der Rechtsaufsicht gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung entsprechend.

Achter Teil

Ordnungswidrigkeiten, Rechtsverordnungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 32

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße bis zu zwanzigtausend Euro kann belegt werden, wer entgegen Art. 1 Abs. 1 bis 4 oder entgegen Art. 8 Abs. 1 Sätze 1 bis 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 7 Berufsbezeichnungen, Wortverbindungen oder ähnliche Bezeichnungen führt.

(2) ¹Die Architektenkammer ist zuständige Verwaltungsbehörde zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen Art. 1 Abs. 1, 3 und 4 und Art. 8 Abs. 1 Sätze 1 und 3 und Abs. 7. ²Die Ingenieurekammer-Bau ist zuständige Behörde zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei Verstößen gegen Art. 1 Abs. 2 und 4 und Art. 8 Abs. 1 Sätze 2 und 3.

(3) ¹Geldbußen und Verwarnungsgelder fließen in die Kasse der jeweils zuständigen Kammer. ²Diese trägt auch die notwendigen Auslagen abweichend von § 105 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) und ist ersatzpflichtig im Sinn des § 110 Abs. 4 OWiG.

Art. 33

Rechtsverordnungen

Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften über das Verfahren vor den Eintragungsausschüssen und deren Zusammensetzung sowie über das Verfahren bei der Erfüllung der Aufgaben nach Art. 20 Abs. 2 zu erlassen.

Art. 34

Übergangsvorschriften

(1) ¹Die in Art. 15 Abs. 1 bestimmte fünfjährige Amtsdauer der Vertreter gilt erstmals für die im Jahr 2011 gewählten Vertreterversammlungen. ²Entsprechendes gilt für die fünfjährige Amtszeit des Vorstands nach Art. 17 Abs. 1 und der Mitglieder des Eintragungsausschusses nach Art. 22 Abs. 4.

(2) ¹In die Liste der Stadtplaner ist auf Antrag auch einzutragen, wer innerhalb der letzten drei Jahre vor Inkrafttreten dieses Gesetzes Tätigkeiten der Stadtplanerin oder des Stadtplaners im Sinn des Art. 3 Abs. 4 ausgeübt hat. ²Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu stellen.

(3) ¹Die Aufsichtsbehörde bestellt abweichend von Art. 22 Abs. 3 Satz 4 und Abs. 4 auf Vorschlag der Kammern die Beisitzerinnen und Beisitzer eines vorläufigen gemeinsamen Eintragungsausschusses, der Eintragungen in die Stadtplanerliste vornehmen kann. ²Die Amtszeit dieser Personen endet mit der Bestellung der Mitglieder des gemeinsamen Eintragungsausschusses nach Art. 22 Abs. 4.

Art. 35

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Art. 33 tritt am 1. Juni 2007 in Kraft, im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. Juli 2007 in Kraft. ²Mit Ablauf des 30. Juni 2007 treten das Bayerische Architektengesetz (BayArchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1994 (GVBl S. 934, BayRS 2133-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 8. März 2005 (GVBl S. 69), und das Gesetz über den Schutz der Berufsbezeichnung „Beratender Ingenieur“ und „Beratende Ingenieurin“ sowie über die Errichtung einer Bayerischen Ingenieurekammer-Bau (Bayerisches Ingenieurekammergesetz-Bau-BayIKaBauG) vom 8. Juni 1990 (GVBl S. 164, BayRS 2133-2-I), zuletzt geändert durch § 7 Abs. 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2004 (GVBl S. 400), ausgenommen dessen Art. 20, außer Kraft.

München, den 9. Mai 2007

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2210-8-2-WFK

Gesetz über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG)

Vom 9. Mai 2007

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Vergabe von Studienplätzen

(1) Die staatlichen Hochschulen im Freistaat Bayern (Hochschulen) verfolgen das Ziel der erschöpfenden Nutzung ihrer Ausbildungskapazitäten.

(2) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber für einen Studiengang die Kapazitäten der Hochschule, so werden die Studienplätze im Auswahlverfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (ZVS) oder in einem örtlichen Auswahlverfahren nach Art. 5 vergeben. ²Unbeschadet des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 erfolgt die Vergabe der Studienplätze für Deutsche sowie für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind. ³Deutschen gleichgestellt sind Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sowie sonstige ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen. ⁴Verpflichtungen zur Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

(3) Wer zum Bewerbungsstichtag das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird an einem Auswahlverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

Art. 2

Nachteilsausgleich

¹Bei der Bewerbung auf einen Studienplatz dürfen keine Nachteile entstehen

1. aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Art. 12a des Grundgesetzes und der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren,
2. aus dem Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz (EhfG) vom 18. Juni 1969 (BGBl I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung,
3. aus der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl I S. 2596) in der

jeweils geltenden Fassung oder aus der Ableistung eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2002 (BGBl I S. 2600) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts,

4. aus der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

²Gleiches gilt für einen von Bewerberinnen oder Bewerbern nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2 im Ausland geleisteten Dienst, wenn er von Inhalt und Ausmaß einem Dienst nach Satz 1 gleichwertig ist.

Art. 3

Festsetzung der Zulassungszahl durch Satzung

(1) Die Hochschulen können durch Satzung Zulassungszahlen festsetzen, wenn zu erwarten ist, dass die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt.

(2) Ist ein Studiengang in das Verfahren bei der ZVS einbezogen worden, setzen die Hochschulen die Zulassungszahl durch Satzung nach Maßgabe von Art. 7 des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 22. Juni 2006 – GVBl 2007 S. 2 – (Staatsvertrag) und den hierzu ergangenen Bestimmungen fest.

(3) ¹Die Zulassungszahlen sind so festzusetzen, dass nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der räumlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; die Qualität in Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung sowie in der Krankenversorgung, sind zu gewährleisten. ²Zulassungszahl ist die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Studiengang. ³Sie wird auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität festgesetzt. ⁴Bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, bei der Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen und beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen können Zulassungszahlen abweichend von Satz 1 festgesetzt werden.

(4) Vor der Festsetzung von Zulassungszahlen legen die Hochschulen dem Staatsministerium für

Wissenschaft, Forschung und Kunst einen Bericht mit ihren Kapazitätsberechnungen vor.

(5) Die Satzungen nach den Abs. 1 und 2 ergehen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst.

Art. 4

Kapazitätsermittlung

(1) ¹Die jährliche Aufnahmekapazität wird insbesondere auf der Grundlage des Lehrangebots und des Ausbildungsaufwands ermittelt. ²Dem Lehrangebot liegen die Stellen für das mit Lehraufgaben betraute hauptberufliche wissenschaftliche und künstlerische Personal, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen zugrunde. ³Reduzierungen der Lehrverpflichtung, insbesondere im medizinischen Bereich für Krankenversorgung und diagnostische Leistungen, werden berücksichtigt. ⁴Der Ausbildungsaufwand wird von der Hochschule durch studienangesspezifische Normwerte festgesetzt; das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst kann hierfür fächergruppenspezifische Bandbreiten vorgeben. ⁵Bei der Festsetzung von Normwerten sind ausbildungsrechtliche Vorschriften sowie der Ausbildungsaufwand in gleichartigen und vergleichbaren Studiengängen zu beachten. ⁶Die Normwerte haben eine gleichmäßige und erschöpfende Auslastung der Hochschulen zu gewährleisten; in diesem Rahmen sind die Hochschulen bei der Gestaltung von Lehre und Studium frei. ⁷Weitere Kriterien sind insbesondere die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten, zusätzliche Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Zahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger und der Zahl der Studierenden, die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichem Personal, das Verbleibeverhalten der Studierenden (Schwund) und die besonderen Gegebenheiten in den medizinischen Studiengängen, insbesondere eine ausreichende Zahl von für die Lehre geeigneten Patientinnen und Patienten.

(2) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität bleiben Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Zahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger und der Zahl der Studierenden unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.

Art. 5

Örtliches Auswahlverfahren

(1) In den Fällen, in denen von einer Hochschule nach Art. 3 Abs. 1 eine Zulassungszahl festgesetzt ist, findet ein örtliches Auswahlverfahren statt.

(2) Bewerberinnen und Bewerber, die dem Personenkreis in Art. 2 angehören, werden vorab berücksichtigt, wenn sie zu Beginn oder während ihres Dienstes für den betreffenden Studiengang zugelassen wurden oder wenn zu Beginn oder während ihres Dienstes für diesen Studiengang keine Zulassungszahl festgesetzt war.

(3) ¹Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind 18 v.H. der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorweg abzuziehen (Vorabquote):

1. 2 v.H. für Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrags eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. 8 v.H. für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
3. 4 v.H. für Bewerberinnen und Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben,
4. 4 v.H. für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium).

²In Fachhochschulstudiengängen können zusätzlich zu der Vorabquote nach Satz 1 weitere 6 v.H. der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorweg abgezogen werden:

1. 2 v.H. für besonders qualifizierte Berufstätige gemäß Art. 45 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG), die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen,
2. 4 v.H. für Bewerberinnen und Bewerber, die das Studium in einem Studiengang aufnehmen möchten, der so ausgestaltet ist, dass parallel zum Studium eine Berufsausbildung absolviert werden kann (Verbundstudium).

³Die Hochschulen können im Rahmen der Vorabquote durch Satzung von Satz 1 Nrn. 2 bis 4 abweichen. ⁴Studienplätze dürfen nach Satz 1 Nrn. 3 und 4 und Satz 2 Nr. 1 nur bis zu der Zahl vergeben werden, die dem Anteil der jeweiligen Bewerbergruppe an der Bewerbergesamtheit entspricht. ⁵Werden Studienplätze in den Quoten nach den Sätzen 1 und 2 nicht in Anspruch genommen, so erfolgt die Verteilung der entsprechenden Studienplätze im Rahmen des Abs. 4. ⁶Eine außergewöhnliche Härte liegt insbesondere vor, wenn soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. ⁷Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Nr. 2 werden vorrangig nach ihrer Befähigung ausgewählt. ⁸Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Nr. 1 werden nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ausgewählt. ⁹Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 Nr. 4 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen ausgewählt. ¹⁰Die Aufnahme eines Verbundstudiums im Sinn von Satz 2 Nr. 2 setzt voraus, dass die Berufsausbildung wie im Verbundstudium vorgesehen aufgenommen wird.

(4) ¹Die nach Abzug der Studienplätze nach Abs. 3 verbleibenden Studienplätze werden wie folgt vergeben:

1. 25 v.H. nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung,
2. 65 v.H. nach dem Ergebnis des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens und
3. 10 v.H. nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit).

²Zeiten eines Studiums an einer staatlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden auf die Wartezeit nicht angerechnet. ³Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach Satz 1 Nrn. 1 bis 3 besseren Wert zu erreichen, wird mit dem Wert an der Vergabe der Studienplätze in den Quoten nach Satz 1 beteiligt, den sie oder er nachweisen kann. ⁴Im Fall von Ranggleichheit wird ausgewählt, wer dem Personenkreis in Art. 2 angehört; im Übrigen erfolgt eine Entscheidung durch das Los.

(5) ¹Im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren wählt die Hochschule die Bewerberinnen und Bewerber aus, die nach Eignung und Motivation die besten Aussichten auf einen erfolgreichen Abschluss des Studiums bieten. ²Dabei kann sie ihrer Auswahl neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung einen oder mehrere der folgenden Maßstäbe zugrundelegen:

1. die Einzelnoten der Hochschulzugangsberechtigung, die über die fachspezifische Eignung besonderen Aufschluss geben,
2. das Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
3. die Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
4. das Ergebnis eines Auswahlgesprächs, das Aufschluss über die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf gibt.

³Beim Auswahlverfahren der Hochschulen gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrags findet Satz 2 mit der Maßgabe Anwendung, dass die Hochschule neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mindestens einen weiteren Maßstab ihrer Auswahl zugrunde zu legen hat. ⁴Die Hochschulen können im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst weitere Kriterien verwenden. ⁵Der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung muss überwiegende Bedeutung zugemessen werden. ⁶Die Hochschule kann im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren für einen jeweils vorher bestimmten Anteil von Studienplätzen neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung unterschiedliche Kriterien heranziehen (Binnenquoten). ⁷Den besonderen Anforderungen der Lehramtsstudiengänge ist bei der Gestaltung des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens angemessene Rechnung zu tragen.

(6) ¹Der Kreis der Bewerberinnen und Bewerber, die im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren beteiligt werden, kann auf der Grundlage der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, gegebenenfalls in Verbindung mit einem weiteren Kriterium nach Abs. 5 Sätze 2 und 4, beschränkt werden (Vorauswahlverfahren). ²Im Auswahlverfahren der Hochschulen gemäß Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrags kann im Rahmen der Vorauswahl der Grad der Ortspräferenz berücksichtigt werden.

(7) Die Hochschule regelt die nähere Ausgestaltung des Auswahlverfahrens der Hochschulen gemäß Art. 13

Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrags und des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens durch Satzung.

Art. 6

Zulassung zu höheren Fachsemestern, postgradualen Studiengängen und zum Verbundstudium

(1) ¹Ist in einem Studiengang für ein höheres Fachsemester eine Zulassungszahl festgesetzt, werden die verfügbaren Studienplätze von der Hochschule an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in das betreffende höhere Fachsemester erfüllen. ²Ist eine Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern erforderlich, die die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllen, sind die Studienplätze in folgender Reihenfolge zu vergeben:

1. an Studierende, die an der betreffenden Hochschule im Studiengang Medizin auf einem Teilstudienplatz eingeschrieben sind,
2. an Studierende, die an der betreffenden Hochschule in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben sind,
3. an Studierende, die an der betreffenden Hochschule in einem anderen Studiengang eingeschrieben sind,
4. an sonstige Bewerberinnen und Bewerber.

³Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

(2) ¹Bei postgradualen Studiengängen wird die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber nach Bildung einer Vorabquote entsprechend Art. 5 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 im Rahmen des ergänzenden Hochschulauswahlverfahrens auf Grund der Maßstäbe getroffen, die Voraussetzung für den Zugang zu dem postgradualen Studiengang sind. ²Die Auswahlmaßstäbe nach Art. 5 Abs. 5 Sätze 2 und 4 können zusätzlich herangezogen werden. ³Die zur Verfügung stehenden Studienplätze können nach der Fachrichtung der Abschlussprüfung, die Qualifikation für den postgradualen Studiengang ist, aufgeteilt werden.

(3) Ist ein zulassungsbeschränkter Studiengang so ausgestaltet, dass auch ein Verbundstudium (Art. 5 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2) absolviert werden kann, werden die Studienplätze zunächst an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die am Verbundstudium teilnehmen und

1. die Berufsausbildung wie im Verbundstudium vorgesehen aufgenommen haben und
2. zu Beginn oder während dieser Berufsausbildung für diesen Studiengang zugelassen wurden; dies gilt nicht, wenn zu einem dieser Zeitpunkte für diesen Studiengang keine Zulassungszahl festgesetzt war.

Art. 7

Beirat der ZVS

Die Vertreterin oder der Vertreter im Beirat der

ZVS und deren Stellvertretung werden von den Präsidentinnen oder Präsidenten der Hochschulen, die Studiengänge anbieten, die in das Verfahren der ZVS einbezogen sind, aus ihrem Kreis oder aus dem Kreis der an ihrer Hochschule auf Lebenszeit berufenen Professorinnen und Professoren bestimmt.

Art. 8

Verordnungsermächtigung

(1) ¹Die Bestimmungen nach Art. 3 Abs. 1 und 2 werden durch Rechtsverordnung getroffen,

1. wenn das Einvernehmen nach Art. 3 Abs. 5 nicht herzustellen ist,
2. wenn die Hochschule Art. 3 Abs. 3 und Art. 4 und die hierzu ergangenen Bestimmungen nicht beachtet,
3. wenn die Hochschule im Fall des Art. 3 Abs. 2 untätig bleibt,
4. wenn die Hochschule bei einer Veränderung der Kapazitäten nicht unverzüglich eine Anpassung der Zulassungszahlen vornimmt und dadurch ein Verstoß gegen Art. 1 Abs. 1 droht.

²Die Hochschule ist vor Erlass der Rechtsverordnung zu hören, es sei denn, die Regelung ist unaufschiebbar.

(2) Durch Rechtsverordnung können ausführende Bestimmungen zu Art. 4 Abs. 1 erlassen werden.

(3) Für das örtliche Auswahlverfahren können durch Rechtsverordnung

1. im Rahmen des Art. 5 Abs. 3 und 4 Quoten für einzelne Bewerbergruppen gebildet werden, soweit dies im Hinblick auf Art und Typus der erworbenen Hochschulzugangsberechtigung oder die besonderen Anforderungen der Lehramtsstudiengänge zur Sicherstellung der Chancengerechtigkeit notwendig ist,
2. Einzelheiten der Kriterien im ergänzenden Hochschulauswahlverfahren bestimmt werden,
3. das Zulassungsverfahren einschließlich der Fristen und der Zuständigkeiten geregelt werden; dabei kann die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung vorgesehen werden.

(4) ¹Zuständig ist das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst. ²Die Rechtsverordnung nach Abs. 3 Nr. 1 ergeht im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus.

Art. 9

Voranmeldung

Die Hochschulen können durch Satzung für Studiengänge, für die keine Zulassungszahlen festgesetzt sind, Voranmeldefristen für Bewerberinnen und Bewerber festlegen; dabei kann vorgesehen werden, dass bei Versäumnis der Voranmeldefrist die Einschreibung für den betreffenden Studiengang versagt wird, es sei denn, dass die Bewerberin oder der Bewerber diese Frist ohne Verschulden versäumt hat.

Art. 10

Staatliche Aufgabe

¹Soweit die Hochschulen den Staatsvertrag, dieses Gesetz sowie die auf diesen Vorschriften beruhenden Rechtsvorschriften zu vollziehen haben, obliegt ihnen dies als staatliche Aufgabe. ²Im Rahmen dieses Gesetzes und der auf dieser Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen können sie durch Satzung ergänzende Regelungen treffen.

Art. 11

Zuständigkeit nach dem Staatsvertrag

(1) Rechtsverordnungen nach Art. 15 des Staatsvertrags werden vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst erlassen.

(2) Soweit der Staatsvertrag auf nach Landesrecht zuständige Behörden verweist, nimmt diese Zuständigkeiten das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wahr.

Art. 12

Änderung anderer Rechtsvorschriften

(1) Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBlS. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) wird wie folgt geändert:

1. Art. 19 Abs. 2 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„¹Der oder die Vorsitzende der Hochschulleitung führt die Bezeichnung Präsident oder Präsidentin, die weiteren gewählten Mitglieder der Hochschulleitung die Bezeichnung Vizepräsident oder Vizepräsidentin. ²Die Grundordnung kann vorsehen, dass der Präsident oder die Präsidentin die Bezeichnung Rektor oder Rektorin und die Vizepräsidenten und Vizepräsidentinnen dementsprechend die Bezeichnung Prorektor oder Prorektorin führen.“

2. Art. 43 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Durch die bestandene Vorprüfung oder entsprechende Prüfungen in einem Fachhochschulstudengang wird die fachgebundene Hochschulreife für einen eng verwandten Studiengang an einer Universität erworben.“

3. Art. 44 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „des Lehramts an Gymnasien und Realschulen“ durch die Worte „eines Lehramts an öffentlichen Schulen“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Halbsatz 1 werden die Worte „der Hochschulreife“ durch die Worte „den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen“ ersetzt.

- c) Abs. 4 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt.“

d) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:

„(5) Durch Rechtsverordnung nach Abs. 2, 3 oder 4 Satz 5 kann bestimmt werden, dass die erforderlichen Regelungen ganz oder teilweise von den Hochschulen durch Satzung getroffen werden.“

4. In Art. 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 Halbsatz 2 werden die Worte „und Satz 2 Nr. 1“ gestrichen.

5. Art. 64 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort „Studiengang“ die Worte „im Sinn von Art. 57 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 Nr. 1“ eingefügt.

b) In Satz 3 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „Fachhochschulstudiengänge“ die Worte „und einschlägiger sonstiger universitärer Studiengänge“ eingefügt.

6. In Art. 68 Abs. 3 Halbsatz 1 werden die Worte „Abs. 1 und 4“ durch die Worte „Abs. 1, 2 und 4“ ersetzt.

7. In Art. 80 Abs. 2 werden nach dem Wort „Hochschulen“ die Worte „in kommunaler Trägerschaft oder“ eingefügt.

(2) Dem Art. 3 des Gesetzes über die Hochschule für Politik München (BayRS 2211-2-WFK), geändert durch Gesetz vom 10. November 2006 (GVBl S. 822), wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Art. 80 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes gilt entsprechend.“

Art. 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten,
Übergangsregelungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 20. Mai 2007 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 19. Mai 2007 tritt das Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 303), außer Kraft.

(3) Für Studiengänge, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in das Verfahren der ZVS einbezogen sind, gilt anstelle der Art. 1 bis 11 das bisherige Recht bis zum Außerkrafttreten des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 (GVBl 2000 S. 11) mit der Maßgabe fort, dass die Hochschulen die Studienplätze im Verfahren nach § 32 Abs. 3 Nr. 3 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl I S. 18), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 12. April 2007 (BGBl I S. 506), nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und mindestens einem weiteren Kriterium nach Art. 5 Abs. 5 Sätze 2 und 4 vergeben.

München, den 9. Mai 2007

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

86-7-A

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze

Vom 9. Mai 2007

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Art. 95 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942, BayRS 86-7-A) wird wie folgt geändert:

1. In Abs. 1 wird nach dem Wort „vollziehen“ der Klammerhinweis „(Maßregelvollzug)“ eingefügt.

2. Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Fachaufsicht über den Vollzug der Unterbringung im Maßregelvollzug obliegt dem Staatsministerium.“

3. Es werden folgende Abs. 6 bis 9 angefügt:

„(6) Der Bezirk kann die Aufgaben des Maßregelvollzugs nach Maßgabe der Abs. 7 bis 9 auf eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung übertragen (Beleihung).

(7) Gesellschafter können einzeln oder gemeinsam nur der Bezirk und dessen Kommunalunternehmen sein.

(8) ¹Im Gesellschaftsvertrag ist sicherzustellen, dass die Gesellschaft die Aufgaben des Maßregelvollzugs erfüllt. ²Der Abschluss und die Änderung des Gesellschaftsvertrags, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie der Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums, soweit sie Belange des Maßregelvollzugs berühren.

(9) ¹Die Gesellschaft unterliegt hinsichtlich der ihr übertragenen Aufgaben des Maßregelvollzugs der Fachaufsicht des Staatsministeriums und der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums des Innern. ²Die Bestimmungen der Bezirksordnung über die Rechts- und Fachaufsicht gelten entsprechend.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2007 in Kraft.

München, den 9. Mai 2007

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2330-4-I

Verordnung zur Durchführung des Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsrechts (DVWoR)

Vom 8. Mai 2007

Es erlassen auf Grund von

1. Art. 9 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 10. April 2007 (GVBl S. 271), und § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1997 (BGBl I S. 1942), zuletzt geändert durch Art. 86 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl I S. 2407),

die Bayerische Staatsregierung,

2. Art. 6 Abs. 2 Satz 2 und Art. 23 des Gesetzes über die Wohnraumförderung in Bayern (Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz–BayWoFG) vom 10. April 2007 (GVBl S. 260, BayRS 2330-2-I) sowie Art. 3, 5a Satz 1 und Art. 18a Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 Satz 1 und Abs. 6 des Gesetzes zur Sicherung der Zweckbestimmung von Sozialwohnungen in Bayern (Bayerisches Wohnungsbindungsgesetz–BayWoBindG) vom 10. April 2007 (GVBl S. 267, BayRS 2330-3-I)

das Bayerische Staatsministerium des Innern

folgende Verordnung:

§ 1

Zuständige Stellen

(1) Zuständige Stellen im Sinn des Art. 9 Satz 2, des Art. 13 Abs. 1 Satz 1, des Art. 19 Abs. 2 sowie des Art. 21 Abs. 1 und 2 BayWoFG sind

1. für die Förderung von Mietwohnraum und dessen Modernisierung

- a) die Regierungen, jedoch vorbehaltlich Buchst. b,
- b) die Landeshauptstadt München und die Städte Augsburg und Nürnberg,

jedoch vorbehaltlich Nrn. 2 und 3,

2. für die Förderung von Eigenwohnraum einschließlich Mietwohnraum im Zweifamilienhaus und dessen Modernisierung sowie für Entscheidungen über die in Abhängigkeit vom jeweiligen Haushaltseinkommen des Mieters gewährte Förderung der Höhe nach und die darin getroffenen Bestimmungen die Kreisverwaltungsbehörden,

3. für die Förderung von Mietwohnraum für Studie-

rende einschließlich dessen Modernisierung die Oberste Baubehörde im Staatsministerium des Innern.

(2) Zuständige Stellen im Sinn des Art. 14 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3, des Art. 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 4 und 5 Satz 1, des Art. 18 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1, des Art. 21 Abs. 1 und, zur Feststellung der Wohnberechtigung, des Abs. 2 sowie des Art. 22 Abs. 1 Satz 1 BayWoFG, im Sinn der Art. 4 und 5 Abs. 1 BayWoBindG in Verbindung mit Art. 14 Abs. 3 BayWoFG, des Art. 5 Abs. 2, der Art. 5a und 7 Abs. 1 bis 3 BayWoBindG in Verbindung mit Art. 16, 18 und 21 BayWoFG, des Art. 9 Abs. 6, der Art. 18 und 25 BayWoBindG sowie im Sinn des § 6 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaues im Kohlenbergbau sind

1. die Kreisverwaltungsbehörden, jedoch vorbehaltlich der Nrn. 2 und 3,
2. die Großen Kreisstädte als Kreisverwaltungsbehörden gemäß der Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte und
3. die Gemeinden, denen durch Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde vollständig übertragen sind.

(3) Zuständige Stellen im Sinn des Art. 7 Abs. 4 BayWoBindG in Verbindung mit Art. 19 Abs. 2 BayWoFG und des Art. 8 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 2 BayWoBindG sind

1. die Regierungen, jedoch vorbehaltlich der Nr. 2,
2. die Landeshauptstadt München und die Städte Augsburg und Nürnberg.

§ 2

Ermittlung des Jahreseinkommens

(1) Zum Jahreseinkommen gehörende Einnahmen im Sinn des Art. 6 Abs. 2 BayWoFG sind

1. der nach § 19 Abs. 2 und § 22 Nr. 4 Satz 4 Buchst. b des Einkommensteuergesetzes (EStG) steuerfreie Betrag von Versorgungsbezügen,
2. der nach § 20 Abs. 4 EStG steuerfreie Betrag (Sparer-Freibetrag),
3. die nach § 22 Nr. 1 Satz 2 EStG dem Empfänger nicht zuzurechnenden Bezüge, die ihm von nicht zum Haushalt rechnenden Personen gewährt wer-

- den, der nicht steuerbare Ehegattenunterhalt und die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
4. die den Ertragsanteil oder den der Besteuerung unterliegenden Anteil nach § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchst. a EStG übersteigenden Teile von Leibrenten.
 5. die nach § 3 Nr. 1 Buchst. a EStG steuerfreien
 - a) Krankentagegelder,
 - b) Renten wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit nach den §§ 56 bis 62 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII),
 - c) Renten und Beihilfen an Hinterbliebene nach den §§ 63 bis 71 SGB VII,
 - d) Abfindungen nach den §§ 75 bis 80 SGB VII.
 6. die als Zuschüsse gewährten,
 - a) nach § 3 Nr. 2 EStG steuerfreien Berufsausbildungsbeihilfen und Ausbildungsgelder nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch,
 - b) nach § 3 Nr. 11 EStG steuerfreien Leistungen zur Förderung der Ausbildung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz,
 - c) nach § 3 Nr. 37 EStG steuerfreien Beiträge zur Deckung des Unterhaltsbedarfs nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz,
 - d) nach § 3 Nrn. 42 und 44 EStG steuerfreien Zuwendungen und Stipendien, soweit sie zur Bestreitung des Lebensunterhalts bestimmt sind,
 7. die nach § 3 Nr. 2b EStG steuerfreien, laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach den §§ 19 bis 22 sowie den §§ 24 und 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch,
 8. die nach § 3 Nr. 3 EStG steuerfreien Leistungen, Abfindungen, Beitragsersatzungen und Ausgleichszahlungen,
 9. die nach § 3 Nr. 6 EStG steuerfreien, einkommensabhängigen Bezüge, die auf Grund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln versorgungshalber an Wehr- und Zivildienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen, Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene sowie ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden,
 10. die nach § 3 Nr. 11 EStG steuerfreien, laufenden Leistungen
 - a) der Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 27 bis 30 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) sowie der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 42 Nrn. 1 bis 3 SGB XII,
 - b) der ergänzenden Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a des Bundesversorgungsgesetzes oder nach einem Gesetz, das dieses für anwendbar erklärt,
 - c) für die Kosten des notwendigen Unterhalts einschließlich der Unterkunft sowie der Krankenhilfe für Minderjährige und junge Volljährige nach § 13 Abs. 3 Satz 2, § 19 Abs. 3, § 21 Satz 2, § 39 Abs. 1 und § 41 Abs. 2 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
 11. der nach § 3 Nr. 27 EStG steuerfreie Grundbetrag der Produktionsaufgaberente und das Ausgleichsgeld nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit,
 12. die nach § 3 Nr. 48 EStG steuerfreien Leistungen nach den §§ 5 und 12a des Unterhaltssicherungsgesetzes,
 13. die nach § 3b EStG steuerfreien Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit,
 14. die Lohn- und Einkommensersatzleistungen nach § 32b Abs. 1 Nr. 1 EStG,
 15. die ausländischen Einkünfte nach § 32b Abs. 1 Nrn. 2 bis 5 EStG,
 16. Arbeitslohn, für den der Arbeitgeber die Lohnsteuer nach § 40a EStG mit einem Pauschalsteuersatz erhebt.
 - (2) Für Aufwendungen zum Erwerb, zur Sicherung und zur Erhaltung von Einnahmen nach Abs. 1 mit Ausnahme der Nrn. 1, 2, 4 und 13 wird ein pauschaler Abzug in Höhe von je 200 € vorgenommen.

§ 3

Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf

(1) Der Verfügungsberechtigte darf eine frei oder bezugsfertig werdende Wohnung im Sinn des Art. 1 Satz 1 BayWoBindG in den in der Anlage genannten Gemeinden (Gebiete mit erhöhtem Wohnungsbedarf) nur einem Wohnungssuchenden überlassen, der von der zuständigen Stelle benannt worden ist.

(2) Die zuständige Stelle hat dem Verfügungsberechtigten mindestens fünf wohnberechtigte Wohnungssuchende zur Auswahl zu benennen, bei denen die Voraussetzungen erfüllt sind, die zur Erlangung eines Wohnberechtigungsscheins nach Art. 5 BayWoBindG für diese Wohnung erforderlich wären; der Vorlage eines Wohnberechtigungsscheins bedarf es nicht.

(3) ¹Die zuständige Stelle hat Wohnungssuchende nach der Dringlichkeit ihrer Bewerbung, bei gleicher Dringlichkeit nach der Dauer ihrer Bewerbung zu benennen. ²Die Dringlichkeit bestimmt sich

1. nach dem sozialen Gewicht des Wohnungsbedarfs und
2. ergänzend danach, wie lang der antragstellende Wohnungssuchende schon in der kreisfreien Gemeinde oder dem Landkreis wohnt (Hauptwohnung), wo er sich um eine Wohnung bewirbt.

(4) Bei der Benennung kann von der Rangfolge der Dringlichkeit abgewichen werden.

1. wenn dies der Schaffung oder Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen dient oder
2. um die Voraussetzungen zur Linderung sozialer Hilfebedürftigkeit in dringenden Fällen zu schaffen.

(5) ¹Bei der Benennung kann von der Rangfolge der Dringlichkeit ferner abgewichen werden, wenn eine Gemeinde, die sich an der Förderung des Baus von Wohnungen beteiligt, zur Wahrung der Belange der örtlichen Gemeinschaft bei der Versorgung mit ausreichendem und preisgünstigem Wohnraum mit der zuständigen Stelle schriftlich vereinbart, dass diese für einen bestimmten Anteil der geförderten Wohnungen wohnberechtigte Wohnungssuchende ganz oder teilweise nur auf Vorschlag der Gemeinde benennt. ²Die zuständige Stelle fordert die Gemeinde zur Übermittlung von Vorschlägen unter Setzung einer angemessenen Frist auf. ³Die Gemeinde hat Wohnungssuchende in entsprechender Anwendung der Abs. 2 bis 4 vorzuschlagen, wobei sich die Dringlichkeit abweichend von Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 danach bestimmen kann, wie lang der Wohnungssuchende schon in der Gemeinde wohnt (Hauptwohnung), in der er sich um eine Wohnung bewirbt. ⁴Die schriftliche Vereinbarung kann sich auch auf spätere Wiederbelegungen der geförderten Wohnungen erstrecken. ⁵Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Vorschlagsrecht nicht fristgerecht ausübt oder Wohnungssuchende vorschlägt, die die Voraussetzungen des Satzes 3 nicht erfüllen.

(6) ¹Die Abs. 1 bis 5 gelten nicht für Wohnungen, deren Bau auch mit einem Arbeitgeberdarlehen oder mit einem Darlehen aus Wohnungsfürsorgemitteln für Angehörige des öffentlichen Dienstes gefördert wurde, und nicht für Mietwohnungen in Eigenheimen. ²Für die in Satz 1 genannten Wohnungen bleibt Art. 4 BayWoBindG unberührt.

§ 4

Verzinsung

(1) ¹Öffentliche Mittel, die vor dem 1. Januar 1960 als öffentliche Baudarlehen bewilligt worden sind, sind auf Verlangen der darlehensverwaltenden Stelle mit einem Zinssatz von 7 v.H. jährlich zu verzinsen. ²Öffentliche Mittel, die nach dem 31. Dezember 1959, jedoch vor dem 1. Januar 1970 als öffentliche Baudarlehen bewilligt worden sind, sind auf Verlangen der darlehensverwaltenden Stelle mit einem Zinssatz von 6 v.H. jährlich zu verzinsen.

(2) ¹Der nach Abs. 1 festgesetzte Zinssatz ist auf Einwendungen nach Abs. 5 hin entsprechend herabzusetzen, soweit die aus der höheren Verzinsung folgende preisrechtlich zulässige Durchschnittsmiete (Art. 8a Abs. 1 Satz 1 BayWoBindG) einschließlich des sich aus der Zinserhöhung ergebenden Teils des Mietausfallwagnisses je Quadratmeter Wohnfläche monatlich folgende Beträge überschreitet:

Gebiet	Ab dem 1. Januar 1960 bezugsfertig gewordene Wohnungen		Bis zum 31. Dezember 1959 bezugsfertig gewordene Wohnungen		
	Mit Bad/Dusche, WC und Sammelheizung €/m ²	Sonstige €/m ²	Mit Bad/Dusche, WC und Sammelheizung €/m ²	Mit Bad/Dusche, WC ohne Sammelheizung €/m ²	Sonstige €/m ²
Landeshauptstadt München	5,85	3,95	5,10	3,70	3,75
Gemeinden von 100 000 bis unter 1 Mio. Ein- wohnern	3,60	2,80	3,20	2,55	2,20
Gemeinden mit weniger als 100 000 Einwohnern	3,45	2,35	3,15	2,25	1,85

²Gelten für Wohnungen in Gebäuden oder Wirtschaftseinheiten unterschiedliche Höchstbeträge, so sind die Höchstbeträge unter Zugrundelegung der Wohnflächen zu mitteln. ³Bauliche Änderungen, für die ein Zuschlag nach § 26 Abs. 1 Nr. 4 der Neubaumietenverordnung 1970 erhoben wird, sind bei Anwendung der Höchstbeträge nicht zu berücksichtigen.

(3) Die Zinserhöhung ist außerdem auf Einwendungen nach Abs. 5 hin so weit zu begrenzen, dass der hierdurch bedingte Anstieg der monatlichen Durchschnittsmiete innerhalb eines Jahres höchstens 0,35 € je Quadratmeter Wohnfläche beträgt.

(4) Die Abs. 2 und 3 gelten nicht für den in Abs. 7 genannten Wohnraum.

(5) Einwendungen gegen die Auswirkung der Zinserhöhung (Art. 18a Abs. 3 Satz 3 BayWoBindG) können höchstens innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten seit dem Zugang der Mitteilung über die Zinserhöhung geltend gemacht werden.

(6) Die darlehensverwaltende Stelle unterrichtet den Darlehensschuldner gleichzeitig mit der Mitteilung über die Zinserhöhung auch über die Begrenzung der Zinserhöhung nach den Abs. 2, 3 und 7, über die Ausschlussfrist nach Abs. 5 sowie darüber, dass er auf Grund der Zinserhöhung die Miete nur insoweit erhöhen darf, als die Höchstbeträge nach den Abs. 2 und 3 nicht überschritten sind.

(7) Bei Familienheimen in der Form von Eigenheimen, Kaufeigenheimen und Kleinsiedlungen sowie bei solchen Eigentumswohnungen, die vom Eigentümer oder seinen Angehörigen benutzt werden, ist die Zinserhöhung auf Einwendungen nach Abs. 5 hin so weit zu begrenzen, dass die hieraus folgende monatliche Mehrbelastung innerhalb eines Jahres höchstens 50 € je Wohnung beträgt.

(8) Die Vorschriften der Abs. 1 bis 7 gelten entsprechend für die Höherverzinsung von Annuitätendarlehen, sofern diese Finanzhilfen aus öffentlichen Mitteln gewährt wurden.

§ 5

Änderung der Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte

§ 1 der Verordnung über Aufgaben der Großen Kreisstädte (GrKrV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1991 (GVBl S. 123, BayRS 2020-1-1-3-I), zuletzt geändert durch § 3 der Verordnung vom 7. Mai 2002 (GVBl S. 199), wird wie folgt geändert:

1. Nr. 11 wird aufgehoben.
2. In Nr. 12 werden die Worte „§ 1 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Wohnungsbindungsrechts (DVWoBindG)“ durch die Worte „§ 1 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Wohnraumförderungs- und Wohnungsbindungsrechts (DVWoR)“ ersetzt.
3. Nr. 13 wird aufgehoben.

§ 6

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2007 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 5 Nr. 1 am 1. Januar 2008 in Kraft.

München, den 8. Mai 2007

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

Regierungsbezirk Oberbayern**Kreisfreie Gemeinden**

München
Rosenheim

Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Bad Tölz
Bad Heilbrunn
Bichl
Geretsried
Dietramszell
Wackersberg
Wolfratshausen

Landkreis Berchtesgadener Land

Bad Reichenhall
Freilassing

Landkreis Dachau

Bergkirchen
Dachau
Haimhausen
Hilgertshausen-Tandern
Karlsfeld
Markt Indersdorf
Schwabhausen
Sulzemoos

Landkreis Ebersberg

Ebersberg
Glonn
Grafing b. München
Hohenlinden
Kirchseeon
Oberpfraammern
Poing
Vaterstetten
Zorneding

Landkreis Erding

Erding

Landkreis Freising

Attenkirchen
Eching
Freising
Gammelsdorf
Haag a. d. Amper
Hallbergmoos
Marzling
Neufahrn b. Freising
Wang

Landkreis Fürstenfeldbruck

Germering
Olching
Puchheim

Landkreis Garmisch-Partenkirchen

Bad Kohlgrub
Eschenlohe
Farchant
Garmisch-Partenkirchen
Grainau
Murnau a. Staffelsee
Ohlstadt
Spatzenhausen

Landkreis Landsberg am Lech

Landsberg am Lech
Schondorf a. Ammersee
Windach

Landkreis Miesbach

Gmund a. Tegernsee
Kreuth
Miesbach
Schliersee
Valley
Warngau
Weyarn

Landkreis München

Aying
Baierbrunn
Brunnthal
Feldkirchen
Garching b. München
Gräfelfing
Grünwald
Haar
Höhenkirchen-Siegersbrunn
Hohenbrunn
Neubiberg
Oberhaching
Oberschleißheim
Ottobrunn
Planegg
Pullach i. Isartal
Sauerlach
Putzbrunn
Schäftlarn
Unterhaching
Unterschleißheim

Landkreis Rosenheim

Bad Aibling
Bad Endorf
Bad Feilnbach
Bernau a. Chiemsee

Bruckmühl
Feldkirchen-Westerham
Großkarolinenfeld
Nußdorf a. Inn
Priem a. Chiemsee
Wasserburg a. Inn

Landkreis Starnberg

Andechs
Berg
Feldafing
Gauting
Gilching
Herrsching a. Ammersee
Inning a. Ammersee
Krailing
Pöcking
Seefeld
Starnberg
Tutzing
Wefling
Wörthsee

Landkreis Weilheim-Schongau

Bernried
Weilheim i. OB

Regierungsbezirk Mittelfranken

Kreisfreie Gemeinden

Erlangen
Fürth
Nürnberg

Regierungsbezirk Schwaben

Kreisfreie Gemeinde

Kempton (Allgäu)

Landkreis Neu-Ulm

Neu-Ulm

Landkreis Oberallgäu

Fischen i. Allgäu
Oberstaufen

2025-1-1-I

**Verordnung
über die Organisation
und den Geschäftsbetrieb der Sparkassen
(Sparkassenordnung – SpkO)**

Vom 21. April 2007

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1 Satz 1 und Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen – Sparkassengesetz – SpkG – (BayRS 2025-1-I), zuletzt geändert durch § 9 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962), erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

- § 1 Aufgabe
- § 2 Regionalprinzip
- § 3 Verbund
- § 4 Geschäftsgrundsätze
- § 5 Kontrahierungspflichten

Zweiter Abschnitt

Besondere Vorschriften

- § 6 Genussrechte, stille Vermögenseinlagen
- § 7 Kreditgeschäft
- § 8 Immobilienhandel, Bauträgergeschäft
- § 9 Beteiligungen
- § 10 Dienstleistungsgeschäfte

Dritter Abschnitt

Verwaltung, Unternehmensführung

- § 11 Grundsätze guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung
- § 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Verwaltungsrats
- § 13 Vorsitzender des Verwaltungsrats
- § 14 Geschäftsgang im Verwaltungsrat
- § 15 Ausschüsse des Verwaltungsrats
- § 16 Eilbedürftige Geschäfte
- § 17 Aufgaben des Vorstands
- § 18 Vorstandsmitglieder
- § 19 Siegelführung, Bekanntmachungen

Vierter Abschnitt

Rechnungs- und Prüfungswesen

- § 20 Rechnungswesen

§ 21 Verwendung des Jahresüberschusses

§ 22 Prüfungen

Fünfter Abschnitt

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 23 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Erster Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Aufgabe

¹Die Sparkassen sind selbstständige Wirtschaftsunternehmen in kommunaler Trägerschaft mit der Aufgabe (öffentlicher Auftrag), auf der Grundlage der Markt- und Wettbewerbsanforderungen für ihren Geschäftsbezirk den Wettbewerb zu stärken und die angemessene und ausreichende Versorgung aller Bevölkerungskreise, der Wirtschaft, insbesondere des Mittelstands, und der öffentlichen Hand mit geld- und kreditwirtschaftlichen Leistungen auch in der Fläche sicherzustellen. ²Sie unterstützen damit die Aufgabenerfüllung der Kommunen im wirtschaftlichen, regionalpolitischen, sozialen und kulturellen Bereich.

§ 2

Regionalprinzip

(1) ¹Geschäftsbezirk der Sparkasse ist das Gebiet ihres Trägers, bei Zweckverbandssparkassen der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbands. ²In besonderen Fällen kann die Satzung eine abweichende Regelung treffen.

(2) Hat in einer kreisfreien Gemeinde außer der Stadtparkasse eine Kreissparkasse oder eine Zweckverbandssparkasse ihren Sitz, so bilden für beide Sparkassen die kreisfreie Gemeinde und der Landkreis oder der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbands den Geschäftsbezirk.

(3) Die Sparkasse soll sich nur in ihrem Geschäftsbezirk betätigen.

(4) ¹Die Sparkasse kann in ihrem Geschäftsbezirk Zweigstellen betreiben. ²Im Gebiet des Trägers einer anderen Sparkasse darf sie eine Zweigstelle nur mit

Einwilligung der Aufsichtsbehörde errichten; die Aufsichtsbehörde hört vor ihrer Entscheidung die andere Sparkasse.

(5) ¹Die Sparkasse hat ihre Werbung, soweit möglich, auf ihren Geschäftsbezirk zu beschränken; Werbung ist im Übrigen außerhalb des Geschäftsbezirks nur als Gemeinschaftswerbung zulässig. ²In den Fällen des Abs. 2 hat die Sparkasse ihre Werbung, soweit möglich, auf das Gebiet oder den räumlichen Wirkungsbereich ihres Trägers zu beschränken.

§ 3

Verbund

(1) Die Sparkassen sowie der Sparkassenverband Bayern, die Bayerische Landesbank (Landesbank) und die Versicherungskammer Bayern mit ihren verbundenen Unternehmen und Einrichtungen (Sparkassen-Finanzgruppe Bayern) fördern einander im Rahmen ihrer Aufgaben gegenseitig.

(2) Die Sparkassen legen liquide Mittel zu marktgerechten Sätzen vorrangig bei der Landesbank an; sie nehmen Mittel, die sie zur Sicherung ihrer Liquidität benötigen, vorrangig bei ihr zu marktgerechten Sätzen auf.

(3) Die Sparkassen bieten Produkte und Dienstleistungen der Sparkassen-Finanzgruppe Bayern sowie der weiteren Unternehmen und Einrichtungen, die Aufgaben für alle Sparkassen in Deutschland wahrnehmen (Sparkassen-Finanzgruppe), an.

(4) Die Zusammenarbeit der Sparkassen mit anderen Geschäftspartnern darf den Verbund nicht beeinträchtigen.

§ 4

Geschäftsgrundsätze

(1) Die Sparkassen führen ihre Geschäfte zur Erfüllung ihrer Aufgabe (§ 1) und unter Berücksichtigung ausreichender Sicherheit, Liquidität und Rentabilität.

(2) ¹Die Sparkassen pflegen

1. den Sparverkehr,
2. das Kreditgeschäft, insbesondere das Privat-, Firmen- und Kommunkreditgeschäft,
3. den bargeldlosen Zahlungsverkehr und
4. das bankübliche Dienstleistungsgeschäft.

²Sie fördern den Sparsinn und die Vermögensbildung breiter Bevölkerungskreise sowie das Verständnis der Jugend für wirtschaftliche Zusammenhänge.

(3) Die Sparkassen dürfen keine Geschäfte betreiben, bei denen die mit dem jeweiligen Geschäft verbundenen Risiken für die Sparkasse nicht tragbar oder von ihr nicht steuerbar sind (Spekulationsverbot).

(4) Soweit sich aus dem Sparkassengesetz und dieser Verordnung keine besonderen Anforderungen erge-

ben, hat es für die Zulässigkeit und die Anforderungen an Geschäfte der Sparkassen sein Bewenden mit den allgemein für Kreditinstitute geltenden Vorschriften (eingeschränktes Universalprinzip).

§ 5

Kontrahierungspflichten

(1) Die Sparkasse nimmt von jedermann Spareinlagen und andere Einlagen entgegen.

(2) Die Sparkasse führt für natürliche Personen aus ihrem Geschäftsbezirk auf Antrag Girokonten auf Guthabenbasis.

(3) Einlagen müssen nicht entgegengenommen und Girokonten müssen nicht geführt werden, wenn das der Sparkasse im Einzelfall aus wichtigem Grund nicht zuzumuten ist.

Zweiter Abschnitt

Besondere Vorschriften

§ 6

Genussrechte, stille Vermögenseinlagen

(1) ¹Die Sparkasse darf nach Maßgabe der Satzung Genussrechte ausgeben und Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter entgegennehmen. ²Die Genussrechte und die Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter müssen so ausgestaltet sein, dass die Verkaufserlöse der Genussrechte und die Vermögenseinlagen dem haftenden Eigenkapital der Sparkasse zuzurechnen sind.

(2) ¹Den Genussrechtsgläubigern dürfen keine Mitwirkungs- und Kontrollbefugnisse und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden. ²Der Börsenhandel von Wertpapieren über Genussrechte im Freiverkehr ist nicht zulässig.

(3) ¹Den stillen Gesellschaftern dürfen keine Mitwirkungs- und keine Ansprüche am Liquidationsvermögen der Sparkasse eingeräumt werden. ²Als stille Gesellschafter sind Unternehmen und Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe Bayern, juristische Personen des öffentlichen Rechts und Unternehmen, die von diesen beherrscht werden, vorrangig zu berücksichtigen. ³Der Gesamtbetrag der stillen Einlagen darf 49 v. H. des Kernkapitals der Sparkasse nicht übersteigen; die Satzung kann bestimmen, dass Vermögenseinlagen von stillen Gesellschaftern im Sinn von Satz 2 außer Ansatz bleiben.

§ 7

Kreditgeschäft

(1) Die Sparkasse darf Kredite gegen Sicherheiten (gesicherte Kredite) und Kredite ohne Sicherheiten als Blankokredite oder Körperschaftskredite geben.

(2) Für die Anerkennung und Bewertung von Kreditsicherheiten sind die mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern vom Sparkassenverband

Bayern im Bayerischen Staatsanzeiger bekannt gemachten Sicherungsgrundsätze maßgebend.

§ 8

Immobilienhandel, Bauträgergeschäft

(1) ¹Zur Weiterveräußerung dürfen Immobilien nur erworben, erschlossen und bebaut werden, wenn dazu unter Berücksichtigung der Aufgabe der Sparkasse (§ 1) die Genehmigung erteilt wurde. ²Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn es sich um einen Immobilienerwerb im Weg der Verwertung von Sicherheiten handelt.

(2) Die Genehmigung kann nach Anhörung des Sparkassenverbands Bayern allgemein das Staatsministerium des Innern, im Einzelfall die Aufsichtsbehörde erteilen.

§ 9

Beteiligungen

(1) Die Sparkasse darf Beteiligungen (§ 271 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) an Unternehmen und Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe eingehen.

(2) Die Sparkasse darf im Rahmen ihrer Aufgabe (§ 1) auch Beteiligungen (§ 271 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) eingehen an

1. Grundstückerschließungs-, Wohnungsbau-, Grundstücksverwertungs- und Immobilienverwaltungsunternehmen,
2. Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die sich an mittelständischen Unternehmen beteiligen,
3. sonstigen Unternehmen, wenn ihre Beteiligung 50 v.H. des Unternehmenskapitals nicht übersteigt.

(3) ¹Beteiligungen sind nur zulässig an Unternehmen, für deren Verbindlichkeiten den Gläubigern nur das Vermögen des Unternehmens haftet und etwaige Nachschusspflichten betragsmäßig begrenzt sind. ²Bei diesen Beteiligungen ist darauf zu achten, dass sie nach kaufmännischen Grundsätzen zumindest mittelfristig eine marktübliche angemessene Rendite erwarten lassen.

(4) ¹Abweichungen von den Abs. 2 und 3 sind nur mit Genehmigung zulässig. ²§ 8 Abs. 2 gilt entsprechend. ³Der Genehmigung bedarf es nicht bei Abweichungen von Abs. 2 und 3 Satz 2, wenn es sich um einen Beteiligungserwerb im Weg der Verwertung von Sicherheiten handelt.

§ 10

Dienstleistungsgeschäfte

(1) Nicht bankübliche Dienstleistungsgeschäfte dürfen die Aufgabenerfüllung (§ 1) nicht beeinträchtigen und müssen im Verhältnis hierzu von untergeordneter Bedeutung sein.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann die Durchführung nicht banküblicher Dienstleistungsgeschäfte untersagen.

Dritter Abschnitt

Verwaltung, Unternehmensführung

§ 11

Grundsätze guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung

Für die Organe der Sparkasse gelten die Grundsätze guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung, wie sie sich aus dem Sparkassengesetz sowie den nachfolgenden Vorschriften ergeben.

§ 12

Rechte und Pflichten der Mitglieder des Verwaltungsrats

(1) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben die Belange der Sparkasse zu wahren und zu fördern. ²Neben ihren sonstigen Amtspflichten haben sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten.

(2) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Anspruch auf angemessene Entschädigung. ²Gewinnbeteiligungen dürfen ihnen nicht gewährt werden.

§ 13

Vorsitzender des Verwaltungsrats

(1) ¹Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Verwaltungsrats unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist ein und leitet sie. ²Er handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) ¹Der Vorsitzende verpflichtet die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats bei Antritt ihres Amtes auf die Erfüllung ihrer Pflichten. ²Hierbei hat er ausdrücklich auf die Amtsverschwiegenheit und das Bankgeheimnis hinzuweisen.

(3) ¹Der Vorsitzende überwacht den Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrats. ²Er vollzieht die Beschlüsse, die den Vorstand oder Mitglieder des Vorstands betreffen.

(4) Hält der Vorsitzende einen Beschluss des Verwaltungsrats für rechtswidrig, so hat er ihn zu beanstanden, seinen Vollzug auszusetzen und, soweit erforderlich, die Entscheidung der Aufsichtsbehörde herbeizuführen.

(5) Der Vorsitzende unterzeichnet gemeinsam mit dem Vorstand den Jahresabschluss und den Lagebericht der Sparkasse.

(6) Der Vorsitzende übt die Dienstaufsicht über die Mitglieder des Vorstands aus.

§ 14

Geschäftsgang im Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere Form und Frist der Ladung zu den Sitzungen geregelt werden.

(2) ¹Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse in nichtöffentlichen Sitzungen. ²Ausnahmsweise ist schriftliche Abstimmung in Verbindung mit schriftlicher Rundfrage, auch per Telefax oder E-Mail, zulässig, wenn kein Mitglied dieser Art der Beschlussfassung widerspricht.

(3) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder – unter ihnen die Vorsitzenden des Verwaltungsrats und des Vorstands oder deren Stellvertretungen – anwesend ist. ²In Angelegenheiten, die der Überwachung des Vorstands oder eines Vorstandsmitglieds dienen, berät und beschließt der Verwaltungsrat nach Anhörung des Vorstands in Abwesenheit der Mitglieder des Vorstands.

(4) ¹Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. ³Besondere Vorschriften, nach denen eine höhere Stimmenmehrheit erforderlich ist, bleiben unberührt.

(5) ¹Beschlüsse nach § 17 Abs. 2 Nrn. 1 und 3 Buchst. a, Nrn. 4 und 5 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. ²Erhebt der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder des Vorstands Widerspruch, so bedarf der Beschluss der Zustimmung aller anderen anwesenden Mitglieder.

(6) Mitglieder des Verwaltungsrats oder nach Art. 6 Abs. 3 des Sparkassengesetzes teilnahmeberechtigte Personen sind von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen,

1. wenn sie, ihr Ehegatte, ihr Lebenspartner oder jemand, mit dem sie in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Adoption verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder im zweiten Grad verschwägert sind, am Beratungsgegenstand mit persönlichen oder wirtschaftlichen Interessen beteiligt sind, dazu in anderer als öffentlicher Eigenschaft ein Gutachten abgegeben haben oder sonst in anderer als öffentlicher Eigenschaft tätig geworden sind,
2. wenn ihr Arbeitgeber oder eine von ihnen kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretene natürliche oder juristische Person am Beratungsgegenstand mit persönlichen oder wirtschaftlichen Interessen beteiligt ist, es sei denn, dass es sich dabei um die Sparkasse, ihren Träger, eine Gemeinde, einen Landkreis oder einen Zweckverband handelt.

(7) ¹Beschlüsse des Verwaltungsrats sind niederzuschreiben. ²Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der Anwesenden und das Abstimmungsergebnis ersichtlichen lassen. ³Sie ist vom Vorsitzenden und von der schriftführenden Person zu unterschreiben.

§ 15

Ausschüsse des Verwaltungsrats

¹Den Ausschüssen des Verwaltungsrats gehören die Vorsitzenden des Verwaltungsrats und des Vorstands an. ²Mit Zustimmung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats kann an dessen Stelle auch ein anderes Mit-

glied des Verwaltungsrats dem Ausschuss angehören. ³Mit Zustimmung des Vorsitzenden des Vorstands kann an dessen Stelle ein anderes Mitglied des Vorstands dem Ausschuss angehören.

§ 16

Eilbedürftige Geschäfte

(1) ¹Eilbedürftige Geschäfte können anstelle des Verwaltungsrats der Vorsitzende des Verwaltungsrats und der Vorsitzende des Vorstands gemeinsam oder deren Stellvertretungen entscheiden, wenn der Verwaltungsrat nicht rechtzeitig zur Sitzung einberufen werden kann. ²Sind der Vorsitzende des Verwaltungsrats und seine Stellvertretung verhindert, so entscheidet der Vorstand.

(2) Der Verwaltungsrat ist von den nach Abs. 1 getroffenen Entscheidungen in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 17

Aufgaben des Vorstands

(1) ¹Der Vorstand führt unter Beachtung der vom Verwaltungsrat erlassenen Richtlinien die Geschäfte der Sparkasse; er ist verantwortlich für die Unternehmenssteuerung und -kontrolle. ²Ihm obliegen insbesondere

1. die Vorbereitung und der Vollzug der Beschlüsse des Verwaltungsrats, ausgenommen der Vollzug von Beschlüssen in den Fällen des § 13 Abs. 3 Satz 2,
2. der Geschäftsverkehr mit den Kunden im Aktiv-, Passiv- und Dienstleistungsgeschäft, einschließlich der Festsetzung der Konditionen und der Beleihungswerte, der Einziehung von Forderungen, der Verwertung von Sicherheiten und der Freigabe nicht mehr benötigter Sicherheiten,
3. der Erlass der allgemeinen Dienstanweisung, des Geschäftsverteilungsplans, der Dienstanweisung für die Interne Revision und des Prüfungsplans,
4. die Gelddisposition, die Liquiditätsplanung und die Verwaltung des Sparkassenvermögens, einschließlich der Genehmigung und Anweisung von Ausgaben im Rahmen des Handlungskostenvoranschlags und des Investitionsplans, und
5. die laufende Überwachung und Prüfung der Sparkasse.

(2) Der Zustimmung des Verwaltungsrats bedürfen

1. die Entscheidung, Mittel bei anderen Stellen als der Landesbank (§ 3 Abs. 2) anzulegen oder aufzunehmen,
2. die Entscheidung, nach Maßgabe der Satzung
 - a) Genussrechte auszugeben (§ 6),
 - b) stille Vermögenseinlagen entgegenzunehmen (§ 6),
3. die Vergabe von Krediten (§ 7)

- a) soweit sie bei einem Kreditnehmer 20 v. H. der in der letzten festgestellten Jahresbilanz der Sparkasse ausgewiesenen Rücklagen oder eine andere in der Satzung festgelegte Zustimmungsgrenze übersteigen,
- b) an Beschäftigte der Sparkasse, soweit die Geschäftsanweisung eine unmittelbare Kreditentscheidung durch den Vorstand oder ein Vorstandsmitglied vorsieht,
4. die Entscheidung, Geldforderungen aus Leasinggeschäften von Unternehmen zu erwerben, an denen die Sparkassen-Finanzgruppe nicht mit mindestens 50 v. H. beteiligt ist,
5. die Entscheidung, ein genehmigungspflichtiges Immobilienhandels- oder Bauträgergeschäft gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 durchzuführen,
6. die Entscheidung, eine Beteiligung gemäß § 9 Abs. 2 sowie im Fall des § 9 Abs. 4 Satz 1 einzugehen,
7. die Entscheidung, ein nicht bankübliches Dienstleistungsgeschäft gemäß § 10 Abs. 1 durchzuführen,
8. der Erlass der Dienstanweisung für die Interne Revision mit Prüfungsplan im Rahmen des § 22 Abs. 1 Satz 2 und
9. die Aufnahme von Handelsgeschäften mit Derivaten.

(3) ¹Der Vorstand kann Geschäftsführungsbefugnisse im Rahmen der vom Verwaltungsrat erlassenen Geschäftsanweisung auf Vorstandsmitglieder oder auf andere Beschäftigte der Sparkasse übertragen. ²In der Geschäftsanweisung sind der Verfahrensgang und die Vertretung im Vorstand sowie die gegenüber dem Verwaltungsrat als Aufsichtsorgan bestehenden Unterichtungspflichten festzulegen.

(4) Der Vorsitzende des Vorstands übt die Dienstaufsicht über die Beschäftigten der Sparkasse mit Ausnahme der Mitglieder des Vorstands aus.

§ 18

Vorstandsmitglieder

(1) Zum Mitglied des Vorstands darf nur bestellt werden, wer

- eine vom Staatsministerium des Innern anerkannte Prüfung bestanden hat und
- mindestens acht Jahre hauptberuflich im Sparkasendienst tätig war, davon mindestens drei Jahre in einer dem Vorstand unmittelbar nachgeordneten oder damit vergleichbaren Stellung.

(2) Wer sich bewirbt, soll mindestens ein Jahr in verantwortlicher Stellung in einer anderen Sparkasse oder in einem Sparkassen- und Giroverband tätig gewesen sein.

(3) Auf die Prüfung nach Abs. 1 Nr. 1 kann verzichtet werden, wenn die sich bewerbende Person in einem anderen Kreditinstitut eine der Vorstandstätigkeit bei der Sparkasse vergleichbare Tätigkeit ausgeübt hat.

(4) ¹Auf die Zeit nach Abs. 1 Nr. 2 kann die Zeit angerechnet werden, die die sich bewerbende Person in einem anderen Kreditinstitut oder in einem Sparkassen- und Giroverband hauptberuflich tätig war. ²Für Personen, die ein wissenschaftliches Hochschulstudium der Rechts- oder Wirtschaftswissenschaften abgeschlossen oder die Fachprüfung am Lehrinstitut der Deutschen Sparkassenakademie bestanden haben, kann die Zeit auf fünf Jahre verkürzt werden; dasselbe gilt für Personen, die an einer Fachhochschule ein Studium der Ausbildungsrichtung Wirtschaft abgeschlossen haben.

§ 19

Siegelführung, Bekanntmachungen

(1) Sparkassen führen Dienstsiegel, deren Beschaffung das Staatsministerium des Innern regelt.

(2) ¹Die Satzung bestimmt, in welchen Amtsblättern oder Zeitungen die Satzung und die Bekanntmachungen der Sparkasse veröffentlicht werden. ²Sie kann auch bestimmen, dass zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen der Aushang in den dem allgemeinen Kundenverkehr zugänglichen Geschäftsräumen genügt.

Vierter Abschnitt

Rechnungs- und Prüfungswesen

§ 20

Rechnungswesen

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Zu Beginn des Geschäftsjahres stellt der Verwaltungsrat den Voranschlag der Handlungskosten und die Übersicht über die geplanten Investitionen (Investitionsplan), die ihm vom Vorstand vorgelegt werden, fest.

(3) ¹Nach Ablauf des Geschäftsjahres legt der Vorstand dem Verwaltungsrat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und den Lagebericht vor. ²Nach Erteilung des Bestätigungsvermerks durch die Prüfungsstelle des Sparkassenverbands Bayern wird der Jahresabschluss vom Verwaltungsrat festgestellt und mit dem Lagebericht dem Träger vorgelegt.

§ 21

Verwendung des Jahresüberschusses

(1) Der Verwaltungsrat beschließt über die Verwendung des Jahresüberschusses nach Maßgabe der Abs. 2 und 3.

(2) ¹Mit dem Jahresüberschuss hat der Vorstand einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr auszugleichen. ²Darüber hinaus kann er bis zu einem Viertel des Jahresüberschusses vorweg den Rücklagen zuführen.

(3) ¹Der verbleibende Jahresüberschuss kann

1. bis zu einem Zehntel, wenn die Rücklagen zum Bilanzstichtag mindestens 6 v. H.,
2. bis zu einem Viertel, wenn die Rücklagen zum Bilanzstichtag mindestens 9 v. H.,
3. bis zur Hälfte, wenn die Rücklagen zum Bilanzstichtag mindestens 12 v. H.,
4. bis zu drei Vierteln, wenn die Rücklagen zum Bilanzstichtag mindestens 15 v. H.

der Risikoaktiva erreicht haben, an den Träger bei Zweckverbandssparkassen an die Verbandsmitglieder für gemeinnützige Zwecke abgeführt oder mit deren Zustimmung für solche Zwecke verwendet werden. ²Im Übrigen ist der Jahresüberschuss den Rücklagen zuzuführen.

§ 22

Prüfungen

(1) ¹Der Vorstand ist für die Sicherheit des Sparkassenbetriebs verantwortlich. ²Ihm obliegen insbesondere die Gestaltung des innerbetrieblichen Überwachungssystems (Interne Revision) und die Prüfung der Sparkasse; die Interne Revision ist ihm unmittelbar unterstellt. ³Über schwerwiegende Feststellungen, die den Vorstand betreffen, hat die Interne Revision dem Verwaltungsratsvorsitzenden unmittelbar und unverzüglich zu berichten.

(2) ¹Der Verwaltungsrat kann die Sparkasse jederzeit durch die Interne Revision, die insoweit ausschließlich seinen Weisungen unterliegt, prüfen lassen. ²Er kann die Prüfungsstelle des Sparkassenverbands Bayern um eine Prüfung ersuchen, wenn besondere Umstände es angezeigt erscheinen lassen.

(3) ¹Durch Gesetz oder aufsichtsbehördliche Anordnung vorgeschriebene Prüfungen führt die Prüfungsstelle des Sparkassenverbands Bayern durch, soweit nichts anderes bestimmt ist. ²An die Prüfung schließt sich eine Sitzung des Verwaltungsrats an, in der die Prüfungsergebnisse mit der Prüfungsstelle erörtert werden; die Aufsichtsbehörde ist dazu einzuladen.

(4) ¹Der Vorstand nimmt zu den Prüfungsfeststellungen gegenüber dem Verwaltungsrat Stellung. ²Der Verwaltungsrat verwertet die Stellungnahme des Vorstands und berichtet der Aufsichtsbehörde über die Erledigung von Prüfungserinnerungen.

Fünfter Abschnitt

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2007 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Mai 2007 tritt die Verordnung über die Organisation und den Geschäftsbetrieb der Sparkassen (Sparkassenordnung – SpkO –) vom 1. Dezember 1997 (GVBl S. 816, BayRS 2025-1-1-I), geändert durch Verordnung vom 24. September 2003 (GVBl S. 789), außer Kraft.

München, den 21. April 2007

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

2127-1-1-UG

Verordnung zur Änderung der Bestattungsverordnung

Vom 21. April 2007

Auf Grund von Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bestattungsgesetzes – BestG – (BayRS 2127-1-UG), zuletzt geändert durch Art. 36 des Gesetzes vom 26. Juli 2005 (GVBl S. 287), in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Nr. 14 des Gesetzes über Zuständigkeiten in der Gesundheit, in der Ernährung und im Verbraucherschutz vom 9. April 2001 (GVBl S. 108, BayRS 1102-10-S), geändert durch Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2003 (GVBl S. 452), und § 2 der Verordnung zur Umbenennung des Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr und Technologie und des Staatsministeriums für Gesundheit, Ernährung und Verbraucherschutz vom 11. November 2003 (GVBl S. 829, BayRS 200-8-S) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung – BestV) vom 1. März 2001 (GVBl S. 92, ber. S. 190, BayRS 2127-1-1-UG) wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

b) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. der Arzt die Todesbescheinigung ausgestellt hat,“

c) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Überführungen ins Ausland sind nur zulässig, wenn außerdem der Standesbeamte auf der Todesbescheinigung und dem nicht vertraulichen Teil die Beurkundung des Sterbefalls vermerkt hat oder statt dessen die Genehmigung nach § 39 des Personenstandsgesetzes vorliegt, dass der Verstorbene schon vor der Beurkundung bestattet werden darf.“

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

bb) Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Todesbescheinigung,“

cc) Nr. 2 wird gestrichen.

dd) Die bisherigen Nrn. 3 und 4 werden Nrn. 2 und 3.

ce) Es werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„²Bei Überführungen ins Ausland muss der Standesbeamte auf der Todesbescheinigung und dem nicht vertraulichen Teil die Beurkundung des Sterbefalls vermerkt haben.
³An die Stelle des nicht vertraulichen Teils der Todesbescheinigung kann die Sterbeurkunde oder eine Bescheinigung des für der Sterbeort zuständigen Standesbeamten über die Eintragung des Sterbefalls treten.
⁴Im Fall einer Genehmigung nach § 39 des Personenstandsgesetzes genügt das Mitführen dieser Genehmigung.“

b) Abs. 4 wird aufgehoben.

3. In § 34 werden die Worte „Art. 18 Abs. 1 Nr. 13 BestG“ durch die Worte „Art. 18 Abs. 1 Nr. 14 BestG“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2007 in Kraft.

München, den 21. April 2007

**Bayerisches Staatsministerium
für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz**

Dr. Werner Schnappauf, Staatsminister

2032-3-4-1-WFK

**Verordnung
zur Änderung der
Bayerischen Hochschulleistungsbezügeverordnung**

Vom 28. April 2007

Auf Grund von Art. 17 und 28 des Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 2001 (GVBl S. 458, BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2006 (GVBl S. 1056), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Gewährung von Leistungsbezügen für Professoren und Professorinnen sowie hauptberufliche Mitglieder von Hochschulleitungen, über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen und über die Gewährung einer Nebenamtsvergütung für Professoren und Professorinnen (Bayerische Hochschulleistungsbezügeverordnung – BayHLeistBV) vom 15. Dezember 2004 (GVBl S. 575, BayRS 2032-3-4-1-WFK), geändert durch § 2 der Verordnung vom 16. Juni 2006 (GVBl S. 347), wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Abweichend von Abs. 1 ist für Entscheidungen über die Gewährung von Leistungsbezügen an Präsidentinnen und Präsidenten das Staatsministerium zuständig.“

2. In § 12 Abs. 3 Sätze 1 und 2 wird die Zahl „2006“ jeweils durch die Zahl „2007“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juni 2007 in Kraft.

München, den 28. April 2007

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Thomas G o p p e l, Staatsminister